



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at



Stichwort? Doktoratsstudium! Eine Praxis-Broschüre

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

Mag. Jessica Beer (OeAD), Mag. Magdalena Burtscher, MAS (OeAD), Ulrike Csurá (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung/BMWF), Dr. Carin Daniel-Ramirez-Schiller (OeAD), MR Dr. Christoph Demand (Ombudsstelle für Studierende/OST), HR Mag. Maria De Pellegrin (Wirtschaftsuniversität Wien), MR Dr. Alexander Egger (BMWF), ADir Reg.Rat Ursula Fehlinger (Studienbeihilfenbehörde Wien), Mag. Elisabeth Fiorioli (Akkreditierungsrat), Dr. Renate Fischer (BMWF), Dr. Nicole Föger (FWF), MR Dr. Eduard Galler (BMWF), Dr. Peter Gaunerstorfer (OeAD-GmbH), Mag. Christoph Hahn (BMWF), HR Dr. Andrea Henzl (Universität Wien), Mag. Gerlinde Hergovich (Geschäftsstelle des Fachhochschulrates), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWF), OR Mag. Gerhard Höllerer (OST), FOInsp. Anni Horak (BMWF), Anita Illich (BMWF), ADir. Christine Kampl (BMWF), Cindy Keler (SAN), Mag. Susanne Krischanitz (OeAD), ADir Sandra Kujan, BA (BMWF), Manuela Monot (Studienbeihilfenbehörde Wien), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (Akkreditierungsrat), Mag. Martina Neukam (Medizinische Universität Graz), MR Dr. Erwin Neumeister (BMWF), Mag. Michael Ofner (Akkreditierungsrat), MR Dr. Felicitas Pflichter (BMWF), Mag. Heidemarie Pichler (Technische Universität Wien), Mag. (FH) Ingo Prepeluh (Fachhochschulkonferenz), ADir. Andrea Radl-Melik (BMWF), ADir Reg.Rat Lotte Redl (BMWF), FOInsp. Regina Schandl (BMWF), Mag. Cathrine Seidelberger (OeAD), MR Dr. Michaela Siegel (BMUKK), Dr. Kurt Sohm (Geschäftsstelle des Fachhochschulrates), ADir. Heinz Spitzer (Wirtschaftsuniversität Wien), MR Dr. Siegfried Stangl (BMWF), Mag. Ana Starkel (BMWF), Mag. (FH) Barbara Sutrich (OeAD-GmbH), Mag. Julia Tschelaut (BMWF), Mag. Gottfried Schlöglhofer (Studienbeihilfenbehörde Wien), Mag. Maria Unger (OeAD), MR Mag. Eva Uthe (BMWF), MR Dr. Bernhard Varga (BMWF), Lily Wasserbacher (ÖH), MR Mag. Josef Wöckinger (BMWF), Mag. Stephan Wran (BMWF).

Titelblattgestaltung: Christian Smetana

Innen-Layout-Gestaltung: Mag. Stephanie Zwießler

2. Auflage

Auflage: 200 Stück

Herstellung: bmwf

Stand: 1. Mai 2012

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmwf.gv.at, per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-815544

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

STICHWORT? DOKTORATSSTUDIUM!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

(als *Download* unter: http://www.hochschulombudsmann.at/?page_id=15)

Ombudsstelle für Studierende

Postadresse:

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20, direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5566, 6045 oder 6735

Fax +43-(0)1-531 20-81 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650

(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:

Teinfaltstraße 8, 2. Stock, A-1010 Wien

(behindertengerechter Eingang vorhanden)

Zimmer 227, 228 und 229

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

E-Mail: info@hochschulombudsmann.at

Homepage: <http://www.hochschulombudsmann.at>

**Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des
European Network for Ombudsmen in Higher Education
(ENOHE)**

<http://www.enohe.eu>

Ausgabe: März 2014

Zum Geleit

Ein Doktors- bzw. Ph.D.- Studium ist immer noch eine der wichtigsten Stationen im Studienverlauf und nimmt daher einen besonderen Stellenwert ein. Es ist sowohl Nahtstelle zwischen Lehre und Forschung als auch renommierter Abschluss der Studien- und Forschungsleistungen. Das Doktors- bzw. Ph.D.- Studium stellt zudem ein wichtiges Kriterium für den Beginn einer akademischen Karriere dar. Österreichweit gibt es derzeit rund 30.000 zu einem Doktors-bzw. Ph.D.-Studium zugelassene Studierende.

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft richtet ihre Betreuungsarbeit auch auf dieses Segment der nationalen Hochschulbildung und somit auf alle Anliegen von Studierenden eines Doktors- bzw. Ph.D.- Studiums und steht darüber hinaus auch den jeweiligen Hochschul-Institutionen beratend zur Seite.

Die vorliegende Publikation soll dazu beitragen, die Studierenden umfassend über alle wesentlichen Aspekte eines Doktors- bzw. Ph.D.- Studiums zu informieren und unterstützend zu begleiten: von der Themenfindung über die Betreuungszusage bis zur Approbation und erfolgreichen Absolvierung des Doktors- bzw. Ph.D.- Studiums.

Ich bin überzeugt, dass diese umfangreiche Informationssammlung der Ombudsstelle für Studierende den Interessentinnen und Interessenten bei der weiteren Planung und Durchführung ihres Studiums behilflich sein wird.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



Zum Geleit

Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten inklusive neuer Erkenntnisse zum bearbeiteten Thema gehören zum „Um und Auf“ eines Doktors- oder eines Ph.D.-Studiums, das als Abschluss einer Akademikerinnen- und Akademikerausbildung das eigene akademische Engagement krönen und entweder für eine wissenschaftliche Karriere oder eine berufliche Tätigkeit in der Industrie oder in der Forschung vorbereiten soll. Nachdem viele Doktoratsstudierende bereits berufstätig sind (bzw. sein müssen), stellen akkurate Informationen für die möglichst rasche und zügige Absolvierung eines Studiums eine Notwendigkeit im Alltag dar.

Informationsmangel bzw. mangelnde Transparenz können bereits Probleme in der Frühphase eines Doktoratsstudiums bedeuten: Die Betreuung, die Themenauswahl sowie die Eigentumsrechte, allenfalls auch die Mitautorinnen- und Mitautorenschaft sind zeitgerecht und verbindlich zu klären. Um über die wichtigsten und häufigsten Themen zu informieren, dazu soll diese Broschüre beitragen. Der Inhalt und die Stichwortauswahl basieren auf den zahlreichen Anfragen und Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende (früher Studierendenanwaltschaft).

Wir hoffen auf ein intensives Interesse an dieser Broschüre und dass sie der Leserinnen- und Leserschaft einen möglichst großen Nutzen bringt.

Dr. Josef Leidenfrost

Leiter der Ombudsstelle für Studierende



► **Inhalt**

Agentur für wissenschaftliche Integrität	10
Akademische Grade (an Universitäten)	10
Akteneinsicht.....	11
Allgemeine Universitätsreife.....	11
Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen).....	12
Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution	12
Anmeldefristen	12
Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)	12
Arbeiten und Studieren	13
Aufbewahrungsfristen	13
Aufsichtsbeschwerde.....	13
Auskunftspflicht, behördliche	13
Behindertenbeauftragte	13
Berufung (Rechtsmittel) gegen einen Bescheid	14
Bescheid	14
Betreuung/Beurteilung	14
Betreuungsvereinbarung.....	15
Betreuungszusage.....	15
Beurlaubung vom Studium.....	15
Bibliothek(sbenützungsordnung)	16
Bibliotheksöffnungszeiten.....	17
Blocklehrveranstaltungen.....	17
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (bmf).....	17
Cotutelle de thèse	18
Curriculum	18
Defensio	18
Devolutionsantrag	18
Diploma Supplement.....	19
Dissertantinnen-/Dissertantenseminar.....	19
Dissertation	19
Dissertationsvereinbarung	20
DocService	20
DoktorandInnenzentrum (an der Universität Wien).....	21
doktorat.at.....	21
Doktoratskollegs (DKs).....	22
Doktoratsstudium	22
Doktorvater/Doktormutter.....	22
ECTS (European Credit Transfer System).....	23

Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende).....	23
Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen	24
E-Mail accounts (für Studierende)	24
Erkrankung während des Studiums.....	24
Erlöschen der Zulassung zum Studium (an Universitäten).....	24
ESU (European Student Union).....	25
EURAXESS- Researchers in Motion.....	25
Euroguidance Österreich.....	25
Europäische Charta für Forscher.....	26
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess	26
Europass	29
European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE).....	29
Exposé (Disposition).....	30
Fachhochschulstudium und Doktorat.....	30
Familienbeihilfe	30
FFG – Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft	31
Förderungsstipendium (für Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste)	31
Fortsetzungsmeldung (an Universitäten)	31
FWF Der Wissenschaftsfonds.....	32
Geistiges Eigentum- Intellectual Property Rights.....	32
grants.at	33
help.gv.at.....	33
Kennzeichnung des Studiums	33
Kinderbetreuung.....	33
Krankenversicherung	34
Leistungsstipendium	35
Leistungsvereinbarung (an Universitäten)	35
Mediation	36
Mentoring.....	36
„Mitbelegung“	37
Mitsprache der Studierenden bei der Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge (an Universitäten).....	37
Mobbing	37
Mobilitätsstipendium.....	38
Nachfrist (an Universitäten)	38
National Academic Recognition Information Centre (NARIC).....	38
Nichtigerklärung von Beurteilungen	39
Nostrifizierung	40
Numerus Clausus	40
Österreichische Akademie der Wissenschaften	41

ÖH-Beitrag	43
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH).....	43
OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH.....	44
Österreichische Universitätenkonferenz	46
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)	46
Ombudsstelle für Studierende	47
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen	47
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.....	48
online-Dissertationen (der TU Wien).....	48
online-Katalog	48
Plagiat	48
Ph.D. (PhD – Doctor of Philosophy) Studium	49
Ploteus	49
Postgraduate Stipendien	50
Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)	50
Privatissimum.....	51
Privatuniversitäten.....	51
Prüfungsabteilung (an Universitäten).....	52
Prüfungseinsicht	53
Prüfungsordnung	53
Prüfungsprotokoll.....	53
Psychologische Beratungsstellen für Studierende.....	53
Qualitätssicherung („Quality Assurance“)	54
Rechte und Pflichten der Studierenden (an Universitäten)	55
Rechtsaufsicht (über die Universitäten)	57
Rektorat (an Universitäten)	57
Rektorin/Rektor	57
Rigorosum	58
Runder Tisch	58
Satzung	58
Schiedskommission (an Universitäten)	59
Schreibtraining	59
Schwangere Studentinnen, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen.....	60
Selbsterhalterstipendium	60
Semestereinteilung (Fristen)	60
Senat (an Universitäten)	61
Sexuelle Belästigung	61
Sprechstunden	62
Stalking	62

Stipendien.....	63
Stipendienstellen	63
Studienabteilung (an Universitäten).....	64
Studienbeihilfe	64
Studienbeihilfenbehörde	65
Studienbeitrag (an Universitäten).....	65
Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen	65
Studienförderung.....	65
Studienrechtliches Organ (an Universitäten)	67
Studienunterstützung.....	68
Studienzuschuss	68
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag).....	68
Studieren mit Behinderungen.....	69
Studieren mit Kind	69
Studierendenombudsmann (Ombudsstelle für Studierende).....	70
Titelführung und Titelvergabe	72
Unfallversicherung für Studierende	73
Universität als Behörde	73
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) (für Universitäten)	73
Universitätsrat	74
Urheberrecht.....	74
Virtueller Campus	74
Vizekanzlerinnen/Vizekanzler.....	75
Volksanwaltschaft	75
Vorlesung	76
Vorlesungsverzeichnis	76
Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten)	76
Wissenschaftsausschuss	76
Wohnortadresse.....	76
Würdigungspreis	77
Zeugnis	77
Zitierregeln/Zitierrichtlinien.....	77
Zulassung zum Doktoratsstudium	77

► Agentur für wissenschaftliche Integrität

ist ein Verein nach dem österreichischen Vereinsgesetz. Gründungsmitglieder sind zwölf österreichische Universitäten, die ↘Akademie der Wissenschaften sowie der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF), das IST Austria und der Wissenschaftsfonds ↘FWF.

Die Agentur hat die Aufgabe, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Österreich auf professionelle Weise zu untersuchen, die Schwere des Verstoßes zu bewerten und allenfalls Vorschläge für nachfolgende Maßnahmen zu unterbreiten. Diese Aufgabe wird durch ein unabhängiges, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus dem Ausland besetztes Gremium, die Kommission für wissenschaftliche Integrität, wahrgenommen.

Die Agentur ist weder eine Entscheidungsinstanz noch eine rechtssprechende Organisationseinheit. Sie bietet eine neutrale und sachorientierte Plattform, um (vermeintlichen oder tatsächlichen) Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens objektiv auf den Grund gehen zu können. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität kann von jeder Person oder Einrichtung in Österreich kontaktiert werden. Die Kommission entscheidet selbst darüber, ob ein Vorwurf weiter verfolgt oder nicht weiter verfolgt wird. Verdachtsfälle sollen einer vorbehaltslosen und sachorientierten Prüfung unterzogen werden, dadurch soll die Kommission zu einer Orientierungsgröße für wissenschaftliche Integrität in Österreich werden.

Eine weitere Aufgabe der Agentur besteht darin, Empfehlungen herauszugeben, was wissenschaftliches Fehlverhalten ist, wie man es erkennen und wie man es vermeiden kann.

Nähere Informationen unter:

www.oeawi.at/

► Akademische Grade (an Universitäten)

sind in §§ 87 und 88 ↘Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) festgelegt:

„Das für ↘studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.“

Der akademische Grad ist im jeweiligen ↘Curriculum festgelegt. Zusätzlich muss dem Verleihungsbescheid zur Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung angefügt werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Führung des akademischen Grades (auch in der abgekürzten Form); ebenso besteht das Recht, den akademischen Grad in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.

„Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.Ing“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 116 ↘UG 2002). Gemäß § 89 ↘UG 2002 ist der Verleihungsbescheid vom ↘zuständigen Organ aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

► Akteneinsicht

ist ein gemäß § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Behörde in die eine Person betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der/die Betreffende die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

In studienrechtlichen Verfahren an Universitäten kann Akteneinsicht zum Beispiel bei
↘Anerkennungsverfahren, ↘Berufungen gegen ↘Bescheide, ↘Zulassung, etc. verlangt werden.

► Allgemeine Universitätsreife

Gemäß § 64 Abs. 4 ↘Universitätsgesetz 2002 gilt der der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die ↘Zulassung zu Doktoratsstudien jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das ↘Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für die Zulassung zu einem ↘„PhD“-Doktoratsstudium können im ↘Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden

Bei inländischen Studienabschlüssen wird der Nachweis durch ein Diplom bzw. durch einen Verleihungsbescheid erbracht.

Für ausländische Staatsangehörige (ausgenommen sind EU- und EWR-Staatsangehörige; andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einer befristeten Zulassung; Personen mit einer besonderen persönlichen Nahebeziehung zu Österreich) und Staatenlose ist auch die besondere Zulassungsfrist zu beachten. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist in der gewählten Universität einlangen.

Es empfiehlt sich für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen an der Universität, an der das Studium absolviert werden soll, genaue Informationen über die vorzulegenden Unterlagen einzuholen, damit diese rechtzeitig bewertet werden können. Bei ausländischen Abschlüssen können u.a. neben dem Abschlussdiplom auch den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse bei deutschsprachigen Programmen, ↘Diploma Supplement, Transcripts, detaillierte Aufstellungen der abgelegten Prüfungen mit ↘ECTS-Punkten und Semesterstunden gefordert werden. Die zuständige Studienabteilung, die das Aufnahmeverfahren durchführt, kann diese Informationen geben bzw. sind sie auf der jeweiligen Homepage angeführt.

Gemäß § 64 Abs 4a Universitätsgesetz 2002 kann der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen werden durch das ↘Rektorat erlassen.

► Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen)

Ordentliche Studierende an **Universitäten** können positiv beurteilte Prüfungen, die sie an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im In- oder Ausland abgelegt haben, über Antrag bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen ↘Organ anerkennen lassen. Dieser Antrag ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages mittels Bescheids zu entscheiden.

Gerade im Doktoratsstudium empfiehlt es sich, bereits vor der Ablegung einer Prüfung/Absolvierung einer Lehrveranstaltung an einer anderen Institution entsprechende Erkundigungen einzuziehen, ob eine Anerkennung im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit möglich ist.

► Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

können Studierende an österreichischen **Universitäten**, die einen Teil ihres Studiums im Ausland betreiben wollen, können beantragen, mittels ↘Bescheids des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen ↘Organs feststellen zu lassen, dass die an der gastgebenden Institution im Ausland abgelegten Prüfungen jenen gleichwertig seien, die im ↘Curriculum der Heimatinstitution vorgesehen sind. An Fachhochschulen ist die Leiterin bzw. der Leiter des Fachhochschulkollegiums für die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall zuständig, an Pädagogischen Hochschulen für die Anrechnung das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

Bei bestimmten Programmen (wie z.B. ERASMUS) ist ein solcher „Vorausankennungs“-Bescheid gleichzeitig die Berechtigung zum Erhalt der finanziellen Förderung.

► Anmeldefristen

Sowohl für die ↘Zulassung an einer heimischen als auch an einer Hochschule/an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine Bewerbungen mehr angenommen werden (können).

► Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

ist im Unterschied zur Studienadresse (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die lehrveranstaltungs-freie Zeit (z.B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z.B. Zuerkennungsschreiben für ↘Stipendien oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der **Universitäten** wegen unklarer/veralteter Adressangaben kann z.B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, ↘Studienförderungen, ↘Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen!

► Arbeiten und Studieren

Gemäß § 59 Abs. 3 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002 ist auf berufstätige Studierende und Studierende an Universitäten mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bereits bei der ↘Zulassung zum Studium besteht das Recht der/des Studierenden, diesen Bedarf zu melden.

Doktoratsstudierende üben zumeist einen Beruf aus, idealerweise als Assistentinnen oder Assistenten im Forschungsbereich oder in ↘Doktoratskollegs.

In einigen Doktoratsprogrammen werden die Lehrveranstaltungen zeitlich an den Rand des Tages gelegt, um den berufstätigen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen.

► Aufbewahrungsfristen

Prüfungsprotokolle an öffentlich-rechtlichen Universitäten sind gemäß § 79 Abs. 4 ↘Universitätsgesetz 2002 mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung der Prüfung aufzubewahren. Inhalt des Prüfungsprotokolls sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

Im ↘Universitätsgesetz finden sich keine weiteren Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht sonstiger Dokumente, wie Beurteilungsunterlagen für Lehrveranstaltungen, Bewerbungsunterlagen, Evaluierungsunterlagen, Forschungsergebnisse etc.

► Aufsichtsbeschwerde

ist eine schriftliche, formlose Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer tertiären Bildungseinrichtung) über (angebliche/tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Bundesministerin/den Bundesminister, an die Abteilung für Rechtsangelegenheiten des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder an den ↘Studierendenombudsmann.

► Auskunftspflicht, behördliche

ist die Pflicht jeder Behörde, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Sie ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

In studienrechtlichen Belangen an Hochschulen kann die Auskunftspflicht z.B. Zulassungsverfahren, Anerkennungsverfahren, Berufungen etc. betreffen.

► Behindertenbeauftragte

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es im gesamten Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, betreffend einen eventuellen alternativen Prüfungsmodus Hilfestellung leisten, Informationen und Kontakte vermitteln etc.

Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind unter

http://www.bmwf.gv.at/startseite/wissenschaft/national/behinderte_studierende/

zu finden.

Vereinzelt gibt es auch an Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen Behindertenbeauftragte.

► Berufung (Rechtsmittel) gegen einen Bescheid

In formaljuristischen Verfahren ist das Rechtsmittel gegen einen ↘Bescheid die sogenannte Berufung. Diese muss innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde/Stelle eingebracht werden.

► Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (↘Zulassung, ↘Anerkennung, ↘Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

An **Universitäten** werden Prüfungsanerkennungen bescheidmäßig entscheiden, sämtliche ↘akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die ↘Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die ↘Stipendienstellen werden die ↘Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der ↘Familienbeihilfe per Bescheid.

► Betreuung/Beurteilung

Durch aktuelle Reformen des Studienrechts gibt es keine für alle österreichischen Universitäten einheitlichen Bezeichnungen mehr im Hinblick auf Betreuung und Beurteilung einer ↘Dissertation. Das ↘Universitätsgesetz ist ein Rahmengesetz, Regulierungen sind in der ↘Satzung der jeweiligen Universität bzw. im ↘Curriculum zu finden.

Gesetzlich geregelt ist, dass im Doktoratsstudium eine ↘Dissertation abzufassen ist (§ 82 Abs. 1 ↘UG 2002). Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung sind in der ↘Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen ↘Curriculum festgelegt. In der Satzung ist vor allem geregelt, welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer berechtigt (und verpflichtet) sind, ↘Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen (z.B. Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis an der betreffenden Universität oder auch an einer anderen in- oder ausländischen Universität etc.).

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des ↘Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F., zu beachten.

Gesetzlich geregelt ist auch, dass die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig ist, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums haben das Recht, das Thema ihrer ↘Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 59 Abs.1 Z 6 ↘UG 2002). Dazu gehört auch das Recht, eine wissenschaftliche Arbeit

in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin/der Betreuer zustimmt (§ 59 Abs. 1 Z 7 UG 2002).

Die Zulassung zu einer österreichischen Universität inkludiert in der Regel keine Betreuungszusage, insbesondere wenn keine inhaltliche Prüfung der Betreuungskapazität erfolgt. Es ist daher die Aufgabe der Studierenden, eine Betreuerin oder einen Betreuer mit einem gemeinsamen Forschungsinteresse zu finden und für eine Betreuung zu gewinnen. Eine Betreuungszusage ist der erste wichtige Schritt im Doktorat; wann diese vorliegen muss, hängt von den Bestimmungen der jeweiligen Universität ab. Mögliche Betreuende sollte daher idealerweise bereits vor dem Bemühen um Zulassung an einer Universität identifiziert werden.

Üblicherweise werden die Betreuerin oder der Betreuer von den Studierenden vorgeschlagen. Es gibt an jeder österreichischen Universität eine Organisationseinheit bzw. eine physische Person, an die diese Vorschläge herangetragen werden können. Auf den jeweiligen Homepages der Universitäten sind die dafür eingerichteten Stellen benannt, Auskünfte können auch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. Informationsstellen der betreffenden Universität erteilen.

An manchen Universitäten bzw. in manchen Fächern besteht auch die Möglichkeit, mehrere Betreuerinnen und Betreuer zu wählen. Dies ist gerade bei interdisziplinären Vorhaben oft sinnvoll, um ausreichend Expertise für Feedback zur Forschungsarbeit sicherzustellen.

An einigen österreichischen Universitäten gibt es bereits Betreuungsvereinbarungen oder Dissertationsvereinbarungen, welche Pflichten und Rechte der oder dem Studierenden im Doktorat, der Betreuerin oder dem Betreuer und der Universität festlegen.

Ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerwechsel ist möglich und kann vor der Beurteilung einer Dissertation vorgenommen werden (dies ist ebenfalls in der Satzung geregelt).

Die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Beurteilenden wird von dem laut jeweiliger Satzung der Universität zuständigen Organ vorgenommen. Die Bezeichnungen für dieses Organ sind österreichweit ebenfalls nicht einheitlich. Sie können Vizerektorin bzw. Vizerektor, Studiendirektorin bzw. Studiendirektor, Studienpräses, Dekanin bzw. Dekan etc. lauten. Es sind jedenfalls zwei Beurteilende zu bestellen, gegebenenfalls werden auch Drittbeurteilende bestellt. Ob die Betreuungsperson auch zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit herangezogen wird, hängt von der jeweiligen Satzung der Universität ab. An manchen Universitäten werden die Betreuerin bzw. der Betreuer vom zuständigen Organ auch zur Beurteilung bestellt und eine weitere Beurteilerin (Gutachterin) bzw. ein weiterer Beurteiler (Gutachter) herangezogen. An anderen Universitäten wird die Beurteilung von externen fachlich geeigneten Personen vorgenommen, wobei die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Stellungnahme zur Arbeit abgeben kann.

► **Betreuungsvereinbarung**

siehe Stichwort **Dissertationsvereinbarung**

► **Betreuungszusage**

siehe Stichwort **Betreuung/Beurteilung**

► **Beurlaubung vom Studium**

kann an **Universitäten** gemäß **Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)** pro Anlassfall für höchstens zwei zusammenhängende Semester vom **Rektorat** per **Bescheid** ausgesprochen werden, insbesondere

wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe in der ↘Satzung der jeweiligen Universität festgelegt werden.

Die ↘Zulassung zum Studium, falls vorhanden ein ↘E-Mail-account sowie die Benützungsberechtigung für die ↘Bibliotheken bleiben während der Beurlaubung aufrecht. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung ist nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an ↘Dissertationen zu arbeiten.

► Bibliothek(sbenützungsberechtigungsordnung)

Hochschulbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benutzerin und den Benutzer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben. Durch die ↘Satzung der Universitäten können Universitätsbibliotheken in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- oder Fachbibliotheken untergliedert werden.

Als Studierende und Studierender einer **Universität** mit dem Studierendenausweis oder einem anderen amtlichen gültigen Ausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) und einem Meldezettel erhält man einen Entlehnausweis/eine Entlehnkarte für die Haupt- oder Universitätsbibliothek.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützungsberechtigungsordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u.a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgeldern sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benutzerin und Benutzer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Bestellungen, Vormerkungen und Verlängerungen von Büchern können über ↘online-Kataloge durchgeführt werden. Online-Kataloge des Österreichischen Bibliotheksverbundes sind zu finden unter

<http://www.bibvb.ac.at/verbund-opac.htm>.

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden.

Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es über Fernleihe ausgeben werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Einklang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek auch realisiert wird.

Bibliotheken an Instituten haben eigene Regelungen im Bezug auf Benützung (meist Präsenzbibliotheken), Entlehnung (wenn, meist nur übers Wochenende) und Öffnungszeiten (in vorlesungsfreien Zeiten meist reduziert).

Studierende von **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** oder von **Pädagogischen Hochschulen** können neben den eigenen Bibliotheken vor Ort entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls sowohl Universitäts- als auch Institutsbibliotheken benutzen.

Der (vor allem die Studienbibliotheken der **Pädagogischen Hochschulen** umfassende) „Verbund für Bildung und Kultur“ ist Teil des Österreichischen Bibliotheksverbundes und unter

<http://www.vbk.ac.at/home>

im Internet zu finden.

► Bibliotheksöffnungszeiten

sind in den ↘Benützungsdordnungen der Bibliotheken festgelegt, wobei sowohl längere Öffnungszeiten an bestimmten Tagen (z.B. für berufstätige Studierende) als auch allfällige abweichende Öffnungszeiten von Hauptbibliotheken möglich sind.

Öffnungszeiten an Institutsbibliotheken (die meist in den einschlägigen Fachschwerpunkten besser ausgestattet sind) können (stark) von den Hauptbibliotheken abweichen. Zu Lehrveranstaltungszeiten kann es (stark) eingeschränkte Benützungsdzeiten geben.

► Blocklehrveranstaltungen

sind als solche in den ↘Vorlesungsverzeichnissen der **Universitäten** ausgewiesene Lehrveranstaltungen, bei denen die laut ↘Curriculum vorgesehenen Semesterstunden nicht verteilt über das gesamte Semester, sondern zu einer bestimmten Zeit „geblockt“ abgehalten werden (z.B. während eines/mehrerer Wochenendes/n).

► Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (bmf)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (bmf) ist das laut Bundesministeriengesetz für folgende Angelegenheiten zuständige Ressort:

- Universitäten, einschließlich betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten und solcher der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und des Betriebes von Universitätskliniken
- Fachhochschulen
- andere wissenschaftliche Anstalten und Forschungseinrichtungen
- wissenschaftliche Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung
- wissenschaftliches ↘Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen
- studentische Interessenvertretung
- ↘Studienbeihilfen und ↘Stipendien
- Studentenfeste
- Förderung des Baus von Studierendenheimen
- wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen
- wissenschaftliche Forschung
- internationale Mobilitätsprogramme und europäische Rahmenprogramme
- Lebenswissenschaften und Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch
- wissenschaftliche Stiftungen und Fonds

Das Ministerium wird seit April 2011 von Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle (http://www.bmf.gv.at/startseite/mini_menu/das_ministerium/bm_karlheinz_toechterle/) geleitet. Das Ministerium ist in drei Sektionen gegliedert, Sektion I: Universitäten, Fachhochschulen; Sektion II: Wissenschaftlicher Forschung, internationale Angelegenheiten – Bereich Forschung; Sektion III: Budget, Personal, Förderungen, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Koordination. Im Außenverhältnis der Hochschulsektion am bedeutendsten sind die Abteilung für ↘Rechtsfragen und Rechtsentwicklung, die Abteilung für ↘Förderung und Beratung für Studierende, die Abteilung für Hochschulstatistik, die Abteilung für internationales Hochschulrecht sowie die Abteilung für Fachhochschulen.

► Cotutelle de thèse

Das Cotutelle-Modell (“cotutelle de thèse”) entstammt einer Initiative Frankreichs zur Unterstützung einer gemeinsamen Doktoratsbetreuung von französischen Universitäten und Universitäten aus anderen Ländern. Mittlerweile hat sich das Cotutelle-Modell als eines der gängigsten Modelle gemeinsamer ↘Betreuung auch außerhalb Frankreichs etabliert. Cotutelle–Abkommen werden für die jeweilige wissenschaftliche Arbeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zwischen einer Primär- und einer Partneruniversität abgeschlossen. Dabei bezeichnet die Primäruniversität jene Universität, an welcher die/der Studierende die ↘Dissertation verteidigt. Diese Abkommen sind individuell auf die jeweilige Dissertation und die jeweils in den beteiligten Universitäten geltenden Regeln zugeschnitten.

<http://doktorat.univie.ac.at/zukuenftige-doktorandinnen/cotutelle-de-these/>

► Curriculum

ist an **Universitäten** [gemäß § 51 Abs. 2 Z 24 ↘Universitätsgesetz 2002] die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt sowie der Aufbau eines Studiums und die ↘Prüfungsordnung festgelegt werden. Erstellt werden Curricula von den vom ↘Senat eingesetzten Curricular-Kommissionen, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende über die Ausgestaltung der Details diskutieren, diese beschließen und dem Senat zur endgültigen Genehmigung weiterleiten. Auch die ↘Prüfungsordnung ist Teil des Curriculums, in der die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt sind. Eine Übersicht über alle Curricula an **Universitäten** ist zu finden unter:

<http://www.wegweiser.ac.at>

Ferner sind Curricula in den – meist auch elektronisch zur Verfügung stehenden – Mitteilungsblättern der **Universitäten** bzw. auf den Websites der Universitätsinstitute, Departments etc. zu finden.

► Defensio

(lat.: die Verteidigung) ist die Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Erlangung eines ↘akademischen Grades. Meistens handelt es sich dabei um einen Doktorgrad (defensio dissertationis).

► Devolutionsantrag

Ein Devolutionsantrag ist ein Antrag, mit dem in einem formaljuristischen Verfahren bei der unmittelbar nächsthöheren Instanz Beschwerde gegen ein behördliches Versäumnis der ersten Instanz/der nächsthöheren Instanz eingelegt werden kann. Ein solcher Antrag ist schriftlich einzubringen und kann durch die betroffene Person direkt erfolgen (keine Notwendigkeit der Mitbefassung eines Rechtsanwaltes).

Beispiel:

Ein Studierender an einer Universität hat einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels (gemäß § 79 ↘Universitätsgesetz 2002) gestellt und erhält von der zuständigen (ersten) Instanz, in diesem Falle vom für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen maximalen Entscheidungsfrist (gemäß Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz sind dies maximal sechs Monate, bei Anerkennungsverfahren beträgt die Frist abweichend zwei Monate) keine Entscheidung (↘Bescheid). In diesem Fall hat der Studierende

die Möglichkeit, einen Devolutionsantrag an die nächsthöhere Instanz, in diesem Falle an den ↘Senat, zu richten.

► Diploma Supplement

Der ↘Europass Diplomzusatz an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom/*Diploma Supplement*) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind zu finden unter

http://bmwf.gv.at/home/research/enic_naric_austria/diploma_supplement/
<http://www.europass.at>

► Dissertantinnen-/Dissertantenseminar

Diese werden meistens im Rahmen der jeweiligen Doktorats-Curricula vorgeschrieben. Sie sind Teil des ↘Curriculums und der Besuch ist (je nach ↘Curriculum) verpflichtend. Voraussetzung zum Besuch dieser Seminare ist – je nach Studienplan – die Erstellung eines Research Proposal/einer ↘Disposition und die Annahme bzw. positive Begutachtung durch betreuende/n Person/en der Dissertation. Sie dienen zur Vorstellung der eigenen Forschungsergebnisse, durch Berichte anderer Studierender erhält man Kenntnis über andere aktuelle Forschungsprojekte.

► Dissertation

wörtlich „Erörterung“ (im Rahmen eines ↘Doktoratsstudiums), ist eine an **Universitäten** zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von *dissertatio*, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema selbst vorzuschlagen. Themen können aber auch von Betreuenden, oft im Zusammenhang mit Projektstellen und entsprechender Finanzierung, vorgeschlagen werden, für welche dann entsprechende Bewerbungsverfahren implementiert werden.

Nähere Bestimmungen über die Betreuung und die Beurteilung sind in der ↘Satzung der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema im jeweiligen ↘Curriculum festgelegt.

Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des ↘Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Von der fertig gestellten und positiv beurteilten Arbeit sind von der Verfasserin und vom Verfasser Exemplare der ↘Bibliothek jener Universität, an welcher der ↘akademische Grad verliehen wird, sowie der österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung zu stellen.

Die Universität kann in ihrer ↘Satzung festlegen, dass von einer Dissertation auch eine elektronische Fassung abgegeben werden muss.

Unter der Homepage-Adresse

<http://dissdb.bibvb.ac.at/>

der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH kann man in der Österreichischen Dissertationsdatenbank nach Autorinnen und Autoren suchen.

Die Veröffentlichungen ab 1976 sind in einer Datenbank erfasst. Die Beiträge seit 1998 und oft auch dazugehörige *Abstracts* sind nach Publikationsjahr und Themengebiet der Autorin oder des Autors sortiert.

► Dissertationsvereinbarung

oder Betreuungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, den Betreuenden und der Universität, in der vor allem Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden. Sie klärt das Betreuungsverhältnis und sollte auch der Planung der weiteren Schritte im Doktoratsstudium dienen. Aus diesem Grund sind weitere wichtige Punkte u.a. ein Arbeits- und Zeitplan, Präzisierung des Dissertationsvorhabens, Berichte über den Fortgang der Arbeit, Betreuungsintensität etc.

Die Studierenden haben Leistungsnachweise, die in den jeweiligen ↘Curricula festgelegt sind, zu erbringen. Daneben können zusätzliche Seminare, Workshops, Präsentationen bei Konferenzen etc. eingeplant und empfohlen werden, welche die ↘Dissertation und in der Folge die berufliche Karriere unterstützen.

► DocService

ist eine an der Universität Graz etablierte Anlaufstelle für Studierende im Doktorat. Die Aufgaben beinhalten:

- Kompetenzzentrum und Think Tank für das Doktorat an der Universität Graz;
- Kommunikation und Ergänzung der von den Einrichtungen der Universität bereits angebotenen Weiterbildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Doktoratsstudierende;
- Stärkung und Verbesserung der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, vor allem im Bereich strukturierte Doktoratsausbildung;
- Informationsdrehscheibe für aktuelle nationale und internationale Entwicklungen und Trends im Bereich der Doktoratsstudien.

Die Zielgruppen sind:

- Interessierte an einem Doktoratsstudium;
- Doktorandinnen/Doktoranden aller Fakultäten und Studienphasen;
- Dissertationsbetreuerinnen/-betreuer und Mentorinnen/Mentoren bzw. Lehrende mit Venia;
- Lehrende/Studierende/Koordinierende in der strukturierten Doktoratsausbildung sowie in Joint-Ph.D.Programmen;
- wissenschaftliche und administrative Universitätsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter, die mit Doktoratsangelegenheiten befasst sind;
- Personen/Institutionen, die sich in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung engagieren.

An der Universität Graz gibt es drei unterschiedliche Formate strukturierter Doktoratsausbildungen, nämlich Doktoratsprogramme, Doktoratschulen, Doktoratskollegs.

Nähere Informationen über das Doktoratsstudium an der Universität Graz sind zu finden unter

www.uni-graz.at/doktorat

► DoktorandInnenzentrum (an der Universität Wien)

Das DoktorandInnenzentrum der Universität Wien wurde eingerichtet, um Doktorandinnen und Doktoranden bei ihren ↘Dissertationsvorhaben zu unterstützen.

Angebot an Doktorandinnen und Doktoranden:

- Informationen über administrative Abläufe des Studiums
- Workshops zu Erwerb und Vertiefung von Schlüsselkompetenzen
- Bereitstellung von Foren für Kommunikation und Vernetzung

Nähere Informationen unter:

<http://doktorat.univie.ac.at/>

Kontakt

DoktorandInnenzentrum der Universität Wien

Berggasse 7 (2. Stock); 1090 Wien

info.doktorat@univie.ac.at (für allgemeine Anfragen)

training.doktorat@univie.ac.at (für Fragen zum Workshopangebot)

Beratungszeiten:

Mo, Mi, Fr 10.00–12.00 Uhr

Außerhalb der Beratungszeiten nach Vereinbarung

► doktorat.at

ist eine offene Plattform für Doktorandinnen und Doktoranden und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Sie entstand im Mai 2004 zunächst informell, als sich auf Initiative der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehrere Personen aus den "Studienvertretungen für Doktoratsstudien" unter dem Namen ÖH-Doktorat zusammenfanden, um in einer offenen Plattform Vernetzungsaktivitäten zu initiieren und eine Interessensvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden zu koordinieren. Im Juni 2005 wurde zu diesem Zwecke das Projekt der Webseite doktorat.at gestartet. Seither hat sich die Initiative weiterentwickelt und versteht sich nun als Organisation für alle Nachwuchsforscherinnen und -forscher, post-docs inklusive. Im Juli 2005 wurde doktorat.at als Verein eingerichtet, zu dessen Hauptzielen Folgendes zählt:

- Im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der österreichischen und europäischen Bildungs- und Forschungspolitik die Interessen der Doktoratsstudierenden einbringen
- Problemfelder aufzeigen
- Lösungen vorschlagen
- Information für Doktoratsstudierende zu den Themen ↘Mobilität, Finanzierung, Vernetzung zwischen den Studienvertretungen für das ↘Doktoratsstudium fördern
- eine unkomplizierte Plattform zum Austausch bieten
- Infrastruktur bieten
- Doktorats-Studienvertretungen die Möglichkeit zur Präsentation von Informationen, Materialien, Pressearbeit ermöglichen
- Doktoratsstudierenden eine virtuelle Anlauf- und Informationsstelle und ein Forum bieten

Generelle Anfragen an redaktion@doktorat.at; konkrete Fragen zum Doktoratsstudium ("Beratung"): beratung@doktorat.at

www.doktorat.at

► Doktoratskollegs (DKs)

sind Exzellenz-Programme, die vom Österreichischen Wissenschaftsfonds (☛FWF) gefördert werden. Die Zielgruppen sind Forscherinnen-/Forschergruppen aller Fachdisziplinen an österreichischen Universitäten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. DKs sollen Ausbildungszentren für den hochqualifizierten akademischen Nachwuchs aus der nationalen und internationalen Scientific Community bilden. Sie sollen wissenschaftliche Schwerpunktbildungen an österreichischen Forschungsstätten unterstützen.

Ein Doktoratskolleg ist eine Einheit, in der sich mindestens fünf bis höchstens 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit nach internationalen Maßstäben hochkarätiger Forschungsleistung zusammenschließen, mit dem Ziel, Doktorandinnen und Doktoranden auszubilden. Es kann nur an Forschungsstätten mit Promotionsrecht verankert sein. Die tragende Universität sichert zu, dass die Ausbildung im DK für die Zuerkennung des Doktorats akzeptiert wird, ebenso wird eine besondere Unterstützung zugesichert.

Nähere Informationen sind unter

<http://www.fwf.ac.at/de/projects/doktoratskollegs.html>

abrufbar.

► Doktoratsstudium

ist seit der Änderung des ☛Universitätsgesetz 2002 im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität, ohne Angabe von ☛ECTS-Anrechnungspunkten, welches im Anschluss an ein Diplom- oder Masterstudium betrieben werden kann und mit der Verleihung des Doktor- oder ☛PhD-Titels abgeschlossen wird.

Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ☛ECTS-Anrechnungspunkten sind bis längstens 30. September 2017 abzuschließen.

Seit dem Studienjahr 2009/10 darf eine ☛Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen. Eine verbindliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Bedingung zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium, aber auf jeden Fall sehr sinnvoll, da ohne Betreuungszusage kein Doktoratsstudium abgeschlossen werden kann.

► Doktorvater/Doktormutter

ist im deutschsprachigen Raum die inoffizielle Bezeichnung für die Betreuerin bzw. den Betreuer einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden während der Anfertigung der ☛Doktorarbeit und der Promotion. Diese Bezeichnung unterstreicht das Naheverhältnis, welches traditionell zwischen Betreuenden und Doktoranden besteht. Im Zuge der Neuorganisation des Doktoratsstudiums in Europa gewinnt die institutionelle Verantwortung zunehmend an Bedeutung und erweitert die Gruppe der Beteiligten am Dissertationsprozess, wenngleich die Bedeutung des Betreuenden – Doktoranden Verhältnisses nicht überschätzt werden kann und für den erfolgreichen Abschluss essentiell bleibt. Mitunter klingen die Bezeichnungen Doktorvater/-mutter zunehmend veraltet, gesetzlicher Terminus ist ☛Betreuerin bzw. Betreuer.

► ECTS (European Credit Transfer System)

ist ein System zur besseren und leichteren ↘Anerkennung von erworbenen Studienleistungen an anderen hochschulischen Einrichtungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. ECTS-Punkte erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des ↘Bologna-Prozesses. ECTS ist für alle österreichischen Hochschulen mittlerweile verpflichtend.

ECTS geben die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Punkte als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Nähere Informationen zu ECTS:

<http://www.ects.at>

Die Dissertation wird in der Regel nicht als Leistung mit einer bestimmten ECTS-Anzahl angegeben, da sie eine eigenständige Forschungsleistung darstellt, die nicht mit der Absolvierung von Lehrveranstaltungen verglichen werden kann.

► Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende)

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich Sichtvermerksfreiheit. Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann/-frau; ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten - sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen - ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
- für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des ↘Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter <http://www.bmeia.gv.at>) beantragen. Das Visum wird von der Vertretungsbehörde selbst ausgestellt. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung jedoch an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag mindestens zwei bis drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Das Visum zur Einreise wird dann von der Vertretungsbehörde selbst ausgestellt.

Studierende, die sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können ihre Aufenthaltsbewilligung unverzüglich nach der Einreise in Österreich beantragen und nach durchschnittlich vier bis sechs Wochen Bearbeitungsdauer entgegennehmen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen). Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Jede/r ausländische Staatsangehörige muss sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin und dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin und dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden. Für weitere Informationen siehe:

http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/

► Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen

ist für Studierende an **Universitäten** zu gewähren, wenn diese innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung vom/von der Studierenden bei der Lehrveranstaltungsleiterin und dem Lehrveranstaltungsleiter verlangt wird (dies gilt für alle Unterlagen, also Fragen, Antwortenhefte, ✎Prüfungsprotokoll etc.). Mit diesem Recht auf Einsichtnahme verbunden ist auch das Recht, (auf eigene Kosten) Fotokopien sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen anzufertigen. Ausgenommen sind die relevanten Unterlagen bei Multiple-Choice-Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

► E-Mail accounts (für Studierende)

sowie Internet-Zugang in den EDV-Benutzerräumen an **Universitäten** werden von den Zentralen Informatik-Diensten (ZID) oder vergleichbaren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt (meist nur gegen Beantragung unter Nachweis der aktuellen ✎Fortsetzungsmeldung zum Studium). Zusätzlich zur Möglichkeit einer eigenen *E-Mail*-Adresse wird oft auch kostenlos angeboten, eigene Dokumente im *World Wide Web* zu veröffentlichen (inklusive eigener Homepages).

► Erkrankung während des Studiums

Bei Hinderung am Studium an **Universitäten** von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft ist ein Erlass des ✎Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Universität.

Neu seit dem Wintersemester 2003/04 ist die Möglichkeit einer Unterstützung/Refundierung des Studienbeitrages an Universitäten durch die ✎Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, wenn ein dreiwöchiger Krankenhausaufenthalt nachgewiesen werden kann. Nähere Informationen gibt es bei der Bundes-ÖH (<http://www.oeh.ac.at>).

Die Unterstützung/Refundierung des Studienbeitrages bei Erkrankung ist pro Semester nur durch eine der genannten Institutionen möglich.

► Erlöschen der Zulassung zum Studium (an Universitäten)

wird für Studierende an **Universitäten** in § 68 des ✎Universitätsgesetzes 2002 geregelt.

Die ✎Zulassung zu einem Studium an einer **Universität** erlischt z.B., wenn die/der Studierende sich vom Studium abmeldet; die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne ✎beurlaubt zu sein; bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch beim letzten zulässigen Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde; das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d.h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht möglicherweise auch der Verlust der Betreuerin bzw. des Betreuers und des bearbeiteten Themas sowie der Verlust der ✎Familienbeihilfe, ✎Studienförderung, Mitversicherung etc.

Es ist daher sehr wichtig, dass der (im Zutreffensfall) vorgeschriebene ✎Studienbeitrag bzw. der so genannte ✎Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist

eingezahlt wird. Studierenden in der vorgesehenen Regelstudienzeit ist von der Universität derzeit **kein** ↘ Studienbeitrag vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den ÖH-Beitrag zu entrichten.

► ESU (European Student Union)

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 37 Ländern Europas. *ESU* vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die ↘ Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die *ESU* und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

<http://www.esu-online.org>

► EURAXESS- Researchers in Motion

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der ↘ OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (↘ FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie ↘ Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights (“↘ Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern”) betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas (US, Japan, China, Singapur, Indien)

Weitere Informationen dazu unter

www.euraxess.at

www.ec.europa.eu/euraxess

► Euroguidance Österreich

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt.

Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf <http://www.euroguidance.at> sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem *Euroguidance* Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

Nähere Informationen zu *Euroguidance*


<http://www.euroguidance.at>


► Europäische Charta für Forscher

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber/Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscherinnen und Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der *Human Resources Strategy for Researchers* wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen:

http://ec.europa.eu/eracareers/pdf/eur_21620_de-en.pdf

► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten als Ergebnis der Minister-Konferenz in Bologna die so genannte Bologna-Erklärung. Hierin wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines europäischen

Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007) und Leuven/Louvain (2009) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Schwerpunkte zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (↘*Diploma Supplement*)
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (*Bachelor – Master – Doktorat*)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ↘ECTS-Modell (*European Credit Transfer System*)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der ↘Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Die soziale Dimension der Hochschulbildung
- *Joint Degrees*
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit

Bei der sechsten Minister-Konferenz in Leuven/Louvain-la-Neuve, Belgien, im April 2009 wurde die Fortsetzung des Bologna-Prozesses bis 2020 mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung der oben genannten Ziele diskutiert. Für die zweite Dekade verständigte man sich darauf, folgenden Schwerpunkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Studienarchitektur
- ↘Qualitätssicherung
- ↘Anerkennung
- Beschäftigungsfähigkeit
- Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Stärkung der sozialen Dimension
- Lebenslanges Lernen
- internationale Kooperation
- bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum mit studienrelevantem Auslandsaufenthalt

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Minister-Konferenz den offiziellen Start des europäischen Hochschulraums.

Das zentrale Ziel dieses Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter,

transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, im Wesentlichen durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anrechnungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulen konkurrieren zu können und vor allem den Studierenden die größtmögliche Flexibilität bei Studienwahl, Studienstandort und Mobilität zu bieten.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Diplomaszusatzes (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studienstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Nähere Informationen zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

<http://www.bologna.at>

<http://www.ehea.info/>

Österreichische Bologna-Kontaktstelle

Abt. I/10, BMWF (Kommunikation europäische – nationale Ebene im Bologna-Prozess)

Kontaktpersonen:

Mag. Gottfried **Bacher**, Österreichischer Vertreter in der europäischen Bologna Follow-up Gruppe

Tel. 01 53120-6798; gottfried.bacher@bmf.gv.at

Mag. Eva **Uthe**

Tel. 01 53120-6515; eva.uth@bmf.gv.at

Abteilung I/3 im BMWF

Nationale Umsetzung der Bologna-Ziele

Kontaktpersonen:

Mag. Thomas **Weldschek**

Tel.: 01 53120-6065; thomas.weldschek@bmf.gv.at

Mag. Ana **Starkel**

Tel. 01 53120-5655 ana.starkel@bmf.gv.at

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

**Österreichische Bologna Servicestelle
der OeAD-GmbH**

Mag. Regina Aichner

Tel. 01 534 08-111 bologna@oead.at

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

http://www.oead.at/projekte_kooperationen/qualitaet_transparenz/bologna_servicestelle/news/

► Europass

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule/Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

1. Der **Europass Lebenslauf** ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
5. Der **Europass Diplomzusatz** – *↘Diploma Supplement* – enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Jobsuche am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

<http://www.europass.at>

► European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von *↘*Ombuds-Stellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, *↘*private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „good/best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche *↘*Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kunden“betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; <http://www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm>), Mexiko (REDDU; <http://www.reddu.com.mx/>), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London,

2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid) und gibt Publikationen heraus („*Occasional Papers*“, „*ENOHE Newsletter*“).

Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder unter:

<http://www.enohe.eu>
www.diesan.at/ENOHE

► Exposé (Disposition)

Nachdem die Forschungsfragen für eine ✎Dissertation feststehen, ist das Exposé/die Disposition (beide Begriffe werden im Alltag verwendet) der nächste wichtige Schritt und steht am Anfang des ✎Doktoratsstudiums. Diese/s sollte noch vor Beginn an der ✎Dissertation der ✎Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgelegt werden. Zentrale Punkte eines Exposés/einer Disposition sind die inhaltliche Beschreibung des Projektes mit klaren Fragestellungen, ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, die Darstellung der geplanten Methoden, die relevante Literatur, ein Zeit- und Arbeitsplan sowie eventuell ein Finanzierungs- und Ressourcenplan. Damit wird sichergestellt, dass das Thema in der von der Professorin bzw. dem Professor gewünschten Form abgehandelt wird. Zur Unterstützung dieser Arbeit werden oft spezielle Lehrveranstaltungen angeboten.

► Fachhochschulstudium und Doktorat

Nach Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges ist es grundsätzlich möglich, ein ✎Doktoratsstudium aufzunehmen. Eine Reihe von Verordnungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung regeln den Zugang zu den verschiedenen Doktoratsstudien für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf ✎Zulassung, wenn dies in der jeweiligen Verordnung dementsprechend geregelt wurde. Allerdings beinhaltet auch hier die erfolgreiche Zulassung keine Betreuungszusage von Seiten der jeweiligen Universität. Es ist zulässig (und wird in der jeweiligen Verordnung auch geregelt), die Studiendauer zu verlängern (maximal 2 Semester), wenn das vergleichbare Vorstudium an einer Universität länger ist. In diesen Fällen werden auch Prüfungen vorgeschrieben, die schon während des Doktoratsstudiums absolviert werden können, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen. Ohne entsprechende Verordnung besteht kein Rechtsanspruch auf ✎Zulassung.

Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem ✎Doktoratsstudium bei den zuständigen Stellen der Universitäten, die das Studium anbieten, schon vor der Zulassung genauere Informationen einzuholen.

► Familienbeihilfe

Der Anspruch besteht grundsätzlich für minderjährige Kinder, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes. Eine Zuerkennung für volljährige Kinder ist nur unter im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen möglich (z.B. Berufsausbildung). Anspruchsberechtigt sind im Normalfall die Eltern (in Ausnahmefällen kann das Kind selbst die Familienbeihilfe für sich beanspruchen).

In den nachstehend angeführten Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, und zwar dann, wenn vor Beendigung des 24. Lebensjahres des Kindes

- Der Präsenz-Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet wurde,
- bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes,
- das Kind erheblich behindert ist/wird,

Stichwort? Doktoratsstudium!

- bei Studien von mindestens 10 Semestern Dauer, wenn es in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat (bei Einhaltung der Mindeststudienzeit und bis zum erstmöglichen Studienabschluss),
- bei Absolvierung einer freiwilligen Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland.

Für erwerbsunfähige Kinder gibt es keine Altersgrenze, die Familienbeihilfe wird ohne altermäßige Beschränkung ausgezahlt.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

0800 240 262

eine Hotline eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

► FFG – Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

ist die nationale Förderstelle für wirtschaftsnahe Forschung in Österreich. Unterstützt werden österreichische Unternehmen, Forschungsinstitutionen und Forschende mit Förderungen und Services. Die FFG steht zu hundert Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Träger der FFG sind das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Als Anbieter von Förderdienstleistungen ist die FFG aber auch im Auftrag anderer nationaler und internationaler Institutionen tätig.

Nähere Informationen unter

<http://www.ffg.at/>

► Förderungsstipendium (für Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste)

dient zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) von Studierenden an **Universitäten** und **Universitäten der Künste**. Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt derzeit (einmalig) zwischen €700,- und €3.600,-.

Diese Stipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Die Universitäten und Universitäten der Künste entscheiden autonom über die Vergabe. Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

► Fortsetzungsmeldung (an Universitäten)

ist gemäß § 62 **Universitätsgesetz 2002** an **Universitäten** ab dem zweiten Semester innerhalb der vorgegebenen **Zulassungs-/Nachfrist/en** durchzuführen, indem der/die Studierende oder eine von dieser/diesem beauftragte Person zeit- und fristgerecht den korrekt vorgeschriebenen Beitrag (**Studienbeitrag** und „**ÖH-Beitrag**“, oder nur „**ÖH-Beitrag**“) mit dem auf die Studierende bzw. den Studierenden lautenden Originalzahlschein oder mittels Telebanking, teilweise auch vor Ort mittels Bankomat, nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der Universität zur Einzahlung bringt.

Über die erfolgreich erfolgte Fortsetzungsmeldung hat die Universität dem/der Studierenden eine so genannte Studienbestätigung auszustellen, die jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer

Stichwort? Doktoratsstudium!

und Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat.

Wenn die Zahlung des ↘Studienbeitrages und des ↘ÖH-Beitrages bzw. allenfalls nur des ÖH-Beitrages nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die ↘Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium/zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen ↘Curriculum/zu den jeweiligen Curricula, in denen der/die Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war). Das ↘Erlöschen der ↘Zulassung zum Studium/zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

► FWF Der Wissenschaftsfonds

Der FWF – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – ist in Österreich die zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung und dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalem Niveau.

Nähere Informationen unter

<http://www.fwf.ac.at/>

► Geistiges Eigentum- Intellectual Property Rights

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin und des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als “Werk“ gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin und des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche ↘urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin und der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin und dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studienegebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen wohl am Bedeutendsten das Zitatrecht.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der ↘Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen und Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen und Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung. Näheres ist unter

<http://forschung.univie.ac.at/inventors/geistiges-eigentum-ipr/>

zu finden.

Achtung: Wenn eine Dissertation im Rahmen einer Auftragsforschung oder in Kooperation mit einem Unternehmen entsteht, gilt es die Veröffentlichungsmöglichkeiten vorab genau zu klären.

► grants.at

ist die österreichische Datenbank für ▶Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise, und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der ▶OeAD-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

<http://www.grants.at>

► help.gv.at

ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswege in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der Startseite <http://www.help.gv.at> ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. www.help.gv.at ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

Individueller Amtshelfer: In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymem Online-Fragebogen eingegrenzt.

Fragen & Antworten/FAQs (*Frequently asked Questions*): Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf HELP.

Verantwortung & Kontrolle: Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

► Kennzeichnung des Studiums

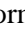
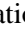
Jede Universität in Österreich hat einen eigenen Kennbuchstaben. Damit werden Studienfächer usw. eindeutig zuordenbar (z.B. steht A für Universität Wien).

Jedes Studium an einer Universität wird unter einer bestimmten Kennzahl geführt (z.B. steht 101 für das Diplomstudium Rechtswissenschaften).

► Kinderbetreuung

wird an vielen Hochschulstandorten in Krabbelstuben oder Kindergärten angeboten. Es gibt sie in Form von Uni-Kindergärten (diese befinden sich im Uni-Gelände oder in der Nähe, werden aber nicht von den Universitäten betrieben), Gemeinde-Kindergärten (sie unterstehen den Ländern, in manchen Bundesländern gratis), Kindergruppen durch Elterninitiativen (diese werden selbst verwaltet, die Eltern putzen, kochen, betreuen, verwalten und bestimmen mit), Tagesmütter oder Privatkindergeräten.

UNIKID ist eine Einrichtung zur Hilfe und Unterstützung von studierenden Eltern während des Studiums, wichtige Informationsquelle die Homepage <http://www.unikid.at>

Weitere Informationen gibt auch die ÖH-Broschüre Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunterzuladen unter


http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2010/Studieren_mit_Kind_web.pdf


► Krankenversicherung

Mitversicherung

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von Familienbeihilfe besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine Familienbeihilfe bezogen, müssen die Studierenden entweder acht Semesterstunden nachweisen oder das erste Diplomprüfungszeugnis samt Studienbestätigung vorlegen.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

Studentische Selbstversicherung

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2012: €50,15 pro Monat) selbst zu versichern.

Voraussetzungen:

- Gesamteinkommen unter €8.000,- (derzeit) pro Kalenderjahr
- Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindestdauer plus ein Semester pro Studienabschnitt plus vier Semester); wichtige Gründe können zu einer Verlängerung führen (z.B. schwere Krankheit, Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft)
- höchstens zwei Studienrichtungswechsel
- kein absolviertes Studium

Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2012: € 359,64) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen.

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte:

Bei dieser sind günstigere Beitragssätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses weniger als €376,26 monatlich (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2012) verdienen, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt €53,10 monatlich (Stand 2012) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

Zuständigkeit

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter

<http://www.wgkk.at>

► **Leistungsstipendium**

ist ein Stipendium, das für Studierende an bzw. Absolventinnen und Absolventen von **Universitäten, Medizinischen Universitäten, Universitäten der Künste, ▽Privatuniversitäten** sowie an/von **Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen** bei hervorragenden Studienleistungen Leistungsstipendien vergeben werden kann, wobei der Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegen darf.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Der (einmalige) Mindestbetrag liegt bei € 726,72, der Höchstbetrag bei € 1.500,-. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.


Weitere Informationen:

<http://www.stipendium.at/stbh/studienfoerderung/sonstige-foerderungen/leistungsstipendium/>

► **Leistungsvereinbarung (an Universitäten)**

ist ein zwischen einer **Universität** und dem Bund (vertreten durch das ▽Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) für jeweils drei Kalenderjahre abgeschlossener Vertrag, in dem die von den Universitäten im Vertragszeitraum zu erbringenden Leistungen enthalten sind. Diese umfassen strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung (Abschnitt A), Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste (Abschnitt B), Studien und Weiterbildung (Abschnitt C), gesellschaftliche Zielsetzungen (Abschnitt D), Erhöhung der Internationalität und Mobilität (Abschnitt E) sowie interuniversitäre Kooperationen (Abschnitt F). Die Leistungsvereinbarung enthält ebenfalls die Leistungsverpflichtungen des Bundes (Zuteilung des Grundbudgets).

Sämtliche Leistungsvereinbarungen aller Universitäten, Medizinischen Universitäten sowie Kunstuniversitäten sind in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Institutionen und großteils auch auf deren Homepages veröffentlicht.

Sie sind ebenfalls zugänglich über folgendes Internet-Portal des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:


http://www.bmwf.gv.at/startseite/wissenschaft/national/oesterr_hochschulwesen/das_oesterr_hochschulsystem/leistungsvereinbarungen_mit_universitaeten

► Mediation

(lat., „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Mediantinnen und Medianten genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (der Mediatorin/dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird. Bei der Mediation überlässt die Mediatorin bzw. der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.:

- Freiwilligkeit – alle Beteiligten einschließlich der Mediatorin bzw. des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.
- Verschwiegenheit – Die Mediatorin bzw. der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.
- Ergebnisoffenheit – Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- Allparteilichkeit – Die Mediatorin bzw. der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, sie bzw. er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes – möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianten. Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianten untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind.

Der  Studierendenombudsman bietet auf Anfrage Mediation kostenlos für die Beteiligten an.

► Mentoring

Mentoring bezeichnet einen Prozess, in dem eine erfahrene Person die berufliche und persönliche Entwicklung einer anderen, in der Regel jüngeren Person in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung fördert. Beim Mentoring unterstützen erfahrene Expertinnen oder Experten (= Mentorinnen oder Mentoren) über einen gewissen Zeitraum ihre Mentees, z.B. Studierenden. Dabei wird die Unterstützung den Bedürfnissen der Mentees angepasst. Ziel des Mentoring kann sein, Erfahrungswissen weiterzugeben, Mentees in das wissenschaftliche Umfeld oder das erweiterte Berufsumfeld einzuführen und allgemein Karrieremöglichkeiten zu befördern.

► „Mitbelegung“

ermöglicht der/dem Studierenden einer **Universität**, das Angebot einer/mehrerer anderen/r Universität/en zu nützen. Die Meldung von Studienaktivitäten an anderen Universitäten als an der „Stammuniversität“ ist durch den/die Studierenden selbst durchzuführen. Ausnahme: Bei gemeinsam eingerichteten Studien führt die zulassende Universität die Mitbelegung für die betroffenen Studierenden durch.

Für Studierende an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** ist eine „Mitbelegung“ an **Universitäten**, auch einzelner Lehrveranstaltungen (wie z.B. Sprach- oder Computerkurse) n i c h t möglich.

Es ist möglich, neben einem **Fachhochschul**-Studium ein eigenes Universitätsstudium zu absolvieren (Doppelstudium). Wichtig ist, dass die Mitbelegung kein eigenständiges Studium darstellt.

Die Mitbelegung an einer anderen **Universität** bedeutet, dass Studierende im Rahmen ihres eigenen Studiums einzelne Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen Universitäten absolvieren können. An der Universität, an der mitbelegt wird, erhalten die Studierenden keinen Studierendenausweis und auch keine Vorschreibung zur Entrichtung des **Studienbeitrages**. Die Mitbelegung ist – außer bei gemeinsam eingerichteten Studien – von dem/r Studierenden mittels aktuellem Studienblatt jedes Semester neu durchzuführen. Auf jeden Fall sollte vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen Universitäten abgeklärt bzw. genehmigt werden, ob die betreffenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen im eigenen Studium übernommen werden (es handelt sich dabei nicht um eine **Anerkennung** gemäß § 78 **Universitätsgesetz 2002**)

► Mitsprache der Studierenden bei der Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge (an Universitäten)

An **Universitäten** haben Studierende gemäß § 91 Abs. 8 **Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)** das Recht, jedes Semester bei der Einzahlung des **Studienbeitrages** zwischen den vom **Senat** der Universität festgelegten Möglichkeiten der Zweckwidmung der Studienbeiträge zu wählen. Dies erfolgt entweder durch Ankreuzen der Kategorien auf dem Originalzahlschein oder in elektronischer Form mittels Eingabe in das universitätseigene Erfassungssystem (siehe z.B. an der Universität Wien unter "Zweckwidmung der Studienbeiträge", <http://studieren.univie.ac.at/index.php?id=1161>). Die Festlegung der zur Auswahl stehenden Kategorien erfolgt mittels Senats-Beschluss (§ 25 Abs. 1 Z 13 **UG 2002**), wobei bei der Beschlussfassung jedenfalls eine Kategorie zu berücksichtigen ist, die zuvor von den Studierendenvertreterinnen und -vertretern im Senat bestimmt worden ist.

► Mobbing

ist

(1) eine konfliktbelastete Kommunikation unter Kolleginnen bzw. Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer Person oder mehreren Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegangen wird und dies als Diskriminierung empfindet;

(2) eine Konflikteskalation, bei der das Kräfteverhältnis zu Ungunsten einer Person verschoben ist. Diese Konfliktpartei ist systematisch feindseligen Angriffen ausgesetzt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, häufig auftreten und zu maßgeblichen individuellen und betrieblichen Schäden führen (siehe <http://personalwesen.univie.ac.at/frauenfoerderung/beratungsstelle/mobbing/>).

Mobbing tritt auch im Hochschulbereich auf, wobei es rechtlich gesehen keinen Straftatbestand "Mobbing" gibt und es damit auch nicht verfolgt werden kann, konkrete einzelne *Mobbing*-Handlungen jedoch schon (Körperverletzung, strafbare Handlung gegen Ehre; gefährliche Drohung, strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen).

Als erste österreichische Universität hat die Universität Wien eine Beratungsstelle ↘ sexuelle Belästigung und *Mobbing* eingerichtet, die eine sehr gute Übersicht zum Thema und eine Linksammlung anbietet: <http://www.univie.ac.at/women/beratungsstelle>

Ebenso bieten die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen Mobbing-Beratungen an.

► Mobilitätsstipendium

siehe Stichwort ↘ Studienförderung

► Nachfrist (an Universitäten)

ist an **Universitäten** jene Frist gemäß § 61 Abs. 2 ↘ Universitätsgesetz 2002 die ausschließlich für Studierende an **Universitäten** die ↘ Zulassung auch nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ermöglicht, wenn (einheitlich für das Wintersemester) bis 30. November bzw. (für das Sommersemester) bis 30. April im Falle einer Vorschreibung durch die Universität der erhöhte ↘ Studienbeitrag (10 % zusätzlich) einbezahlt wurde.

Wird dieser Betrag innerhalb der genannten Fristen NICHT zeitgerecht eingezahlt, dann kommt die Erstzulassung als neue Studierende bzw. neuer Studierender NICHT zustande bzw. ERLISCHT die ↘ Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium ohne jegliche Verständigung darüber an die Betroffenen. Bis zum Ende der Nachfrist besteht eine aufrechte Zulassung zum vorangegangenen Semester, so dass auch Prüfungsleistungen für dieses Semester erbracht werden können.

► National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden ↘ Anerkennungsfragen im Hochschulbereich.

Die **Arbeitsschwerpunkte** umfassen folgende Bereiche:

- Dokumentation des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (↘ Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- Kontakte mittels Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- Sonderprojekte im Rahmen von Studien und Veranstaltungen
- Service durch Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- ↘ Zulassung zu Studien an öffentlichen Universitäten, ↘ Privatuniversitäten und Fachhochschulen
- ↘ Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- Führung ↘ akademischer Grade

- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- Studierende
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Österreichisches Hochschulsystem
- Informationsblätter zur ↘Zulassung und ↘Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Führung ↘akademischer Grade

Siehe auch: <http://bmwf.gv.at/naric>

Was ist das ENIC-NARIC-Netz?

Das ENIC-NARIC-Netz ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die 1984 eingeleitet wurde und zu Verbesserungen im Bereich der akademischen ↘Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA beitragen soll. Gleichzeitig ist das ENIC-NARIC-Netz Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen.

In jedem Mitgliedstaat gibt es ein NARIC, das dieses Konzept im nationalen Bereich umsetzt.

Die meisten NARICs fungieren zusätzlich als ENICs (= *European Network of Information Centres*), welche die ↘Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen im Rahmen des Europarates und der UNESCO wahrzunehmen haben.

Kontakt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung III/7
Teinfaltstraße 8; 1014 Wien

Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

naric@bmwf.gv.at

<http://bmwf.gv.at/naric>

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

► Nichtigerklärung von Beurteilungen

ist gemäß § 79 ↘Universitätsgesetz 2002 die an öffentlichen **Universitäten** durch das für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (siehe ↘Satzungen der jeweiligen Universität) mittels ↘Bescheid auszusprechende Aufhebung einer Beurteilung einer Prüfung, wenn die Anmeldung zu der in Frage kommenden Prüfung erschlichen worden ist, des Weiteren auch, wenn die Beurteilung

einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen worden ist.

Eine für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

► Nostrifizierung

ist die Anerkennung eines vergleichbaren ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Studiums einer **Universität** oder einer **Fachhochschule/eines Fachhochschul-Studienganges**, einer **Pädagogischen Hochschule** oder einer sonstigen Institution des tertiären Bildungsbereichs.

Voraussetzung für ein derartiges Verfahren ist unter anderem der Nachweis, dass für die angestrebte Berufsausübung oder Fortsetzung der Ausbildung in Österreich diese Nostrifizierung zwingend durchzuführen ist.

Die Nostrifizierung kann an jeder **Universität** sowie **Pädagogischen Hochschule**, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, bzw. beim **Fachhochschul-Kollegium/Fachhochschulrat** beantragt werden.

Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der jeweils zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur einmalig und an einer der genannten tertiären Institution eingebracht werden. Eine Parallelantragstellung innerhalb derselben Kategorie von Institutionen für dasselbe Studium ist nicht möglich.

Das Nostrifizierungsverfahren umfasst die Überprüfung der Inhalte, die im absolvierten Studium vorliegen, des Umfangs sowie der Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Sofern einzelne Studieninhalte nicht ausreichend nachgewiesen werden können, müssen entsprechende Ergänzungsprüfungen mittels **↳ Bescheid** vorgeschrieben und vom/von der Studierenden abgelegt werden. Wird ein Verfahren wie das beschriebene hinsichtlich eines Reifezeugnisses oder einer berufsrechtlichen Qualifikation durchgeführt, spricht man nicht von „Nostrifizierung“, sondern von „Nostrifikation“.

Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, ist dies auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

► Numerus Clausus

(aus dem Lateinischen, zu übersetzen etwa mit „geschlossene Anzahl, Nummer“), Synonym für „Zulassungsbeschränkungen“, also kapazitätsbezogene Regelungen bei der **↳ Zulassung**, zu bestimmten Studien an bestimmten Universitäten oder Hochschulen.

In Deutschland

gibt es laut Grundgesetz das Recht auf freien Zugang zu Bildung und zu Hochschulen, sofern die formalen Qualifikationen (Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife – Abitur) vorliegen. Übersteigt in bestimmten Studienfächern die Nachfrage nach Studienplätzen die Kapazität dieser Fächer, können die Bundesländer oder einzelne Hochschulen Zulassungsbeschränkungen beim Zugang zur Hochschule beantragen. Die Studienplatz-Kapazitäten für ein Studienfach werden von der jeweiligen Hochschule ermittelt.

Bei Kapazitätsüberschreitung erfolgt eine Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die verfügbaren Studienplätze, die Auswahlregelungen sind in einem Staatsvertrag der deutschen Bundesländer sowie in den Hochschulgesetzen der Bundesländer geregelt.

In der Schweiz

gibt es seit 1998 einen *numerus clausus* für Studierende der Medizin (Humanmedizin seit 1998, Tiermedizin seit 1999, Zahnmedizin seit 2004) für die Universitäten Basel, Bern, Fribourg und Zürich, die einen gemeinsamen Zulassungs-Pool bilden. In Neuenburg, Lausanne und Genf ist der Zugang im ersten Jahr unbeschränkt, es wird allerdings eine verschärfte inneruniversitäre Selektion durch die Prüfung nach dem ersten Jahr vorgenommen.

Informationen zum Numerus clausus in der Medizin und die jeweils jährlich verfügbaren Studienplatz-Kapazitäten veröffentlicht die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (<http://www.crus.ch>).

Als Zulassungskriterium für Human-, Zahn- und Tiermedizin Fächer wird der Eignungstest für das Medizinstudium eingesetzt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche am besten abschneiden, erhalten einen Studienplatz. Wer im vorherigen Jahr am Test teilgenommen hat, kann auf die Wiederholung des Tests verzichten und den letztjährigen Testwert übertragen lassen.

In anderen stark nachgefragten Studiengängen wie Psychologie, Publizistik, Pflege- und Sportwissenschaften kann es wegen beschränkter Studienplätzen je nach Universität auch Eignungsprüfungen geben.

In Österreich

sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) 2005 die bis dahin an öffentlichen Universitäten existierenden Zugangsregelungen für nicht-österreichische Studierende als nicht EU-konform aufgehoben worden. In bestimmten Studien, in denen die Plätze (sehr) knapp sind, wurden seither Aufnahmeverfahren eingeführt, die sich je nach Universität unterschiedlich auf diese Fächer auswirken.

- **Human- und Zahnmedizin:**

Die **Medizinische Universität Wien** und die **Medizinische Universität Innsbruck** haben im Studienjahr 2006/07 ein gemeinsames Aufnahmeverfahren eingeführt. Alle, die entweder ein Human- oder Zahnmedizinstudium an einer der beiden Universitäten beginnen wollen, müssen sich dem **Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)** stellen, der gemeinsam mit der Schweiz durchgeführt wird und die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Wissenserwerb bewerten und daraus die Studieneignung ableiten soll. Weitere Informationen:

www.eignungstest-medizin.at

Die **Medizinische Universität Graz** führte ein eigenes Zulassungsverfahren ein, welches sich aus einer Wissensprüfung des Maturastoffes in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und einem Test der sprachlichen Fähigkeiten zusammensetzt. Weitere Informationen:

<http://www.meduni-graz.at/stpa/auswahlverfahren.html>

- **Andere Fächer:**

Für die Zulassung zu Tiermedizin, Kommunikationswissenschaft und Publizistik sowie Psychologie gibt es an den jeweiligen Universitäten eigene Zulassungsverfahren, die im jeweiligen Mitteilungsblatt der Universitäten vor Beginn des Semesters veröffentlicht werden müssen, nähere Auskünfte dazu auf den Homepages der jeweiligen Universitäten (siehe Link-Sammlung):

<http://www.univie.ac.at/de/links.html>

► Österreichische Akademie der Wissenschaften

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ist sowohl Fördergeber für ↘Stipendien als auch Forschungsinstitution mit eigenen Instituten.

Durch die Vergabe von ↘Stipendien werden wissenschaftliche Talente in Programmen gefördert, die ausschließlich den Standards der internationalen Scientific Community verpflichtet sind; dadurch wird


qualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern die Chance geboten, wissenschaftliche Expertise zu entwickeln. Durch die Vergabe von Preisen zeichnet die ÖAW hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

Stipendien der ÖAW


AAS-CEE (*Austrian Academy of Sciences Central and Eastern European Fellowship*)

Wendet sich an hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften (insbesondere Politikwissenschaften und Soziologie) mit Interesse an Forschungsfragen mit starkem CEE-Bezug, die sich habilitieren oder eine habilitationsähnliche Leistung erbringen wollen. Die Bewerbungsunterlagen und Statuten für APART gelten auch für AAS-CEE.

APART (*Austrian Programme for Advanced Research and Technology*)

wird aus Mitteln des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Stadt Wien finanziert. Dieses Förderungsprogramm der ÖAW ist offen für Bewerbungen aus allen Gebieten der Forschung und wendet sich an promovierte, hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich habilitieren und auch eine habilitationsähnliche Leistung erbringen wollen und wird jedes Jahr vergeben.

DOC (*Doktorand/inn/enprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*)

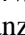
Wird aus Mitteln des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Stadt Wien und das Land Steiermark finanziert und steht für Bewerbungen aus allen Gebieten der Forschung offen. Zielgruppe sind hoch qualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten. Einreichtermin: 15. Mai.

Kooperationen IWM – ÖAW: Das Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) in Wien bietet DOC-Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Forschungsprojekte in den Bereichen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften verfolgen, die Möglichkeit eines sechsmonatigen Forschungsaufenthalts am Institut. Mit diesen Visiting Fellowships ist ein Arbeitsplatz am IWM mit IT-Ausstattung und die Einbindung in die internationale scientific community verbunden.

Kooperation IFK – ÖAW: Das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK) in Wien bietet pro Studienjahr max. 2 DOC-Stipendiatinnen und Stipendiaten der ÖAW die Möglichkeit, als Junior Fellows am wissenschaftlichen Programm teilzunehmen. Mit diesem Fellowship ist ein Arbeitsplatz am IFK mit EDV und Internet-Zugang verbunden.

DOC-fFORTE (*Frauen in Forschung und Technologie*), ab 2012 Teil von DOC. Es gilt Chancengleichheit und es wird darauf geachtet, dass Frauen entsprechend berücksichtigt werden.

DOC-team (*Doktorand/inn/engruppen für disziplinenübergreifende Arbeiten in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften*)

Wird finanziert aus Mitteln des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und ist offen für Bewerbungen von Doktorandinnen- und Doktorandengruppen (drei bis vier Personen) aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (die Einbindung von Doktorandinnen und Doktoranden aus den Naturwissenschaften, der Medizin oder den technischen Wissenschaften ist erwünscht). Die Zielgruppe sind hoch qualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten. Einreichtermin: 31. Oktober.


FLARE (*Future Leaders of Ageing Research in Europe*)

Es ist ein post-doc Stipendium und wird unregelmäßig vergeben.

MAX KADE (*USA-Stipendien der Max Kade-Foundation*)

Wird aus Mitteln der Max Kade-Foundation, New York, finanziert. Zielgruppe sind hoch qualifizierte, junge promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus allen Bereichen der Forschung. Wird jedes Jahr vergeben.

L'OREAL Österreich (*Stipendien für junge Grundlagen-Forscherinnen in Österreich*)

Wird aus Mitteln von L'OREAL Österreich im Rahmen der Initiative „For Women in Science“ und aus Mitteln des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung finanziert. Zielgruppe sind

Stichwort? Doktoratsstudium!

Frauen, hoch qualifizierte Wissenschaftlerinnen in der Medizin, den Naturwissenschaften und der Mathematik. Es ist ein prae-doc und ein post-doc Förderprogramm. Einreichtermin: 1. März.

ROM (*Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung am Historischen Institut beim Österreichischen Kulturforum in Rom*)

Zielgruppe sind graduierte oder promovierte Akademikerinnen und Akademiker aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der Theologie. Einreichtermin: 31. März.

Nähere Informationen zu allen Stipendien unter

<http://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien>

► ÖH-Beitrag

siehe Stichwort ↘ Studierendbeitrag

► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden auf Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten (Stand: 2010/11, Statistik Austria). Mit dem Studienbeginn an einer Hochschule sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei ist es ihnen ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV)**. Diese besteht aktuell (2011/2012) aus 96 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Seit der Abschaffung der Direktwahl 2004 können die Bundesvertretung und die Fakultätsvertretung nicht mehr direkt gewählt werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem ↘ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen

Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können.

An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen ↘Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das **Fachhochschulkollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Fachhochschul-Studiengängen** haben Studierende derzeit noch kein Mitbestimmungsrecht.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und der ↘Studierendenombudsman, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschul- und Universitätsvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien
(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)
Tel. 01 3108880

oeht@oeht.at

<http://www.oeht.ac.at>

► OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH

Die "OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation /Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research"

hat am 1. Jänner 2009 die Rechtsnachfolge des Vereines ÖAD – Österreichischer Austauschdienst übernommen. Der Österreichische Austauschdienst (ÖAD) wurde im Jahr 1961 als Verein von der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft gegründet, um ausländische Studierende bei ihrem Aufenthalt in Österreich zu unterstützen.

Mittlerweile erfüllt die OeAD-GmbH über die Ziele aus der Gründungsphase hinaus als größte österreichische gemeinnützige Agentur für internationale Mobilität von Studierenden, Forschenden und Lehrenden zahlreiche weitere Aufgaben:

- Durchführung von Stipendienprogrammen des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, aus Mitteln der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) sowie anderer Geldgeber wie zum Beispiel:
 - Betreuung und Administration der Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“
 - National CEEPUS Office ⇒ <http://www.ceepus.at>
 - Betreuung und Administration der Wissenschaftlich-Technischen Abkommen (WTZ) ⇒ <http://www.oead.at/wtz>
 - Incoming-Stipendienprogramme des BMWF Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
 - Technologiestipendien
 - Outgoing-Stipendienprogramm des BMWF Marietta Blau
 - Appear. Austrian Partnership Program in Higher Education and Research for Development
- Betreuung der Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank <http://www.grants.at>
- Betreuung des Forscher/innenportals EURAXESS
- Betreuung von Drittstaatenprogrammen der Europäischen Union ⇒ <http://www.oead.at/3staaten>
- Die größte Fachabteilung der OeAD-GmbH ist die Nationalagentur für das Europäische Bildungs- und Mobilitätsprogramm LEBENSLANGES LERNEN ⇒ <http://www.lebenslanges-lernen.at>. Für Mobilität im Hochschulbereich wird das Programm Erasmus angeboten.
- Betreuung des BMWF-Förderprogramms „Sparkling Science“ sowie der Plattform „Young Science. Zentrum für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Schule“
- Durchführung des österreichischen Hochschulmarketings im Auftrag von BMWF und den österreichischen Hochschulen sowie allgemeine Informationstätigkeit über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich ⇒ http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/
- Vernetzung und Kooperation mit anderen internationalen (Austausch-)Organisationen
- Wohnraumvermittlung für ausländische Studierende (insbes.  Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher ⇒ <http://www.housing.oead.at>
- Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben ⇒ Wien: <http://www.vwu.at>, Graz: <http://www.vgu.at>

Die Zentrale Geschäftsstelle der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Universitätsstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

Kontakt

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien

Tel. 01 53408-0

Fax 01 53408-699

info@oead.at

www.oead.at

► Österreichische Universitätenkonferenz

Die "Österreichische Universitätenkonferenz (UNIKO)", ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die Unterstützung der Aufgabenerfüllung der österreichischen Universitäten und damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung bezweckt.

Die UNIKO versteht sich als Stimme der staatlichen österreichischen Universitäten. Die Identifikation jedes einzelnen Rektorats einer österreichischen Universität mit den gemeinsamen Beschlüssen und Entscheidungen verleihen der Universitätenkonferenz Autorität. Die UNIKO ist die offizielle Repräsentantin der österreichischen Universitäten und verantwortlich für die Durchsetzung der zukunftssichernden Forderungen, die diese an Gesellschaft, Wirtschaft und Politik stellen.

Die UNIKO dient der internen Koordination der 21 staatlichen österreichischen Universitäten, vertritt diese in nationalen wie internationalen Gremien und ist die Stimme der Universitäten in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus stellt die Österreichische Universitätenkonferenz die administrative Basis für den Dachverband der Universitäten zur Verfügung.

Die UNIKO wird vom Generalsekretariat in ihrer Arbeit unterstützt:

Kontakt

Österreichische Universitätenkonferenz

Floragasse 7/7; 1040 Wien

Tel. 01 3105656-0

Fax 01 3105656-22

office@uniko.ac.at

www.uniko.ac.at/

► Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen **Universitäten** in Österreich sowie **Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen** sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombudsstellen für Studierende (in den ↘Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Universitäten) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die ↘Ombudsstelle für Studierende unter info@hochschulombudsmann.at.

Die ↘Ombudsstelle für Studierende im ↘BMWF als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und Missständen vor Ort an.

Die ↘Ombudsstelle für Studierende im ↘BMWF steht Studierenden an Universitäten (öffentlich-rechtlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein ↘Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (können).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelj* (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann (<http://www.oiahe.org.uk/>).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des **European Network for Ombudsmen in Higher Education** (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und **Mediation** im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in London). Weitere Informationen unter:

<http://www.enohe.eu>

► Ombudsstelle für Studierende

siehe Stichwort **Studierendenombudsmann**

► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der österreichischen Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen sowie Beschwerden und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden im Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst.

Diese Ombudsstelle steht allen Kundinnen und Kunden der Nationalagentur zur Verfügung; damit allen potentiellen und geförderten Antragstellerinnen und Antragstellern, allen direkt geförderten Einzelpersonen, allen Begünstigten von Projekten aus dem EU Programm Lebenslanges Lernen (Comenius, **Erasmus**, Leonardo da Vinci und Grundtvig sowie dem Querschnittsprogramm) sowie allen Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. **Euroguidance**, **Europass**).

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden helfen mit, die Abläufe noch kundenfreundlicher zu gestalten und bessere Serviceleistungen anbieten zu können.

Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Mag. Susanne Krischanitz

Tel. 01 53408-682 (Di-Do 8.00-14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

susanne.krischanitz@oead.at

www.lebenslanges-lernen.at/ombudsstelle

► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an einigen österreichischen **Universitäten**. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit ↘Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Siehe auch ↘Agentur für wissenschaftliche Integrität.

► online-Dissertationen (der TU Wien)

Im Rahmen des Projektes DISS ONLINE werden Dissertationen auf Wunsch gescannt, gespeichert und via Online-Katalog abfragbar gemacht.

Näheres ist unter

<http://www.ub.tuwien.ac.at/ediss.html>

zu finden.

► online-Katalog

ist ein von der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH angebotenes Service-Portal seiner 56 Mitgliedsbibliotheken, über das Zugang zu Beständen u.a. zur Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (ab 1992), zu vielen Universitätsbibliotheken, zu Zentralbibliotheken, zu Bibliotheken von Forschungseinrichtungen (z.B. ↘Österreichische Akademie der Wissenschaften etc.), zu Pädagogischen Hochschulen, zu Amts- und Behördenbibliotheken, zu Bibliotheken von Museen, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich ist. Näheres unter:

<http://www.bibvb.ac.at/verbund-opac.htm>

► Plagiat

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagiiieren ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, ↘Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

Stichwort? Doktoratsstudium!

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z.B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,
- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagieren als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

Zivilrecht

Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Entgelt für die Werknutzung, Schadenersatz.

Strafrecht

Wegen vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagedelikt.

Hochschulrecht

Bei der Beurteilung von studentischen Arbeiten kann das Plagieren als die Eigenständigkeit der Leistung beeinträchtigender Umstand angemessen berücksichtigt werden.

Das Plagieren einer fremden Arbeit, das zu einer Beurteilung geführt hat, gilt als Erschleichen einer Beurteilung. Daher können Beurteilungen von plagiatsbehafteten Studienleistungen von Amts wegen durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige **↘**Organ für **↘**nichtig erklärt werden.

Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des **↘**akademischen Grades führen. Zuständig ist auch in diesem Fall das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige **↘**Organ, das von Amts wegen tätig wird. Als Folge darf der **↘**akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen. Das Studium gilt zwar weiterhin als abgeschlossen aber nicht als erfolgreich beendet.

Das Plagiat steht jedenfalls in krassem Widerspruch zu den Regeln der „*Good Scientific Practice*“ und ist genauso verwerflich wie das Verwenden sonstiger unerlaubter Hilfsmittel.

<http://www.uni-klu.ac.at/main/inhalt/843.htm>

► Ph.D. (PhD – Doctor of Philosophy) Studium




Der Titel „Ph.D.“ wird in manchen Fachbereichen anstelle des Titels „Dr. xyz“ verliehen. Grundsätzlich besteht in Österreich kein inhaltlicher Unterschied zwischen den Titeln – für beide muss eine Forschungsarbeit, die den Standards der jeweiligen Disziplin entspricht, erfolgreich abgeschlossen werden.

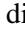
► Ploteus



heißt das Portal der Europäischen Kommission für Lernangebote in Europa, das weit reichende Informationen zu europäischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Ploteus möchte die Navigation zwischen den bestehenden Informationsressourcen für Lernangebote erleichtern und informiert über europäische Bildungssysteme, Austausch- und Fördermöglichkeiten, Lernangebote, weiterführende Kontakte und spezifische Länderinformationen. Mehr Details unter:

<http://ec.europa.eu/ploteus/>

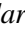
► Postgraduate Stipendien

Das  Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt im Rahmen mehrerer Postgraduate-Programme  Stipendien für das fremdsprachige Ausland. Dazu zählen das Bologna Postgraduate-Stipendium, das EIPA Doctoral Research Fellowship, das Europäische Hochschulinstitut Postgraduate-Stipendium (EHI), das Brügge Postgraduate-Stipendium am College of Europe, das Natolin Postgraduate-Stipendium am College of Europe sowie das Schumpeter-Stipendium des  Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F. Kennedy School of Government/Harvard University.


Weiters gibt es mittels Auswahlverfahren Stipendien für postgraduale Komplettstudien an ausländischen Universitäten (fremdsprachiges Ausland). Die administrative Abwicklung erfolgt über die  OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst). Die aktuellen Ausschreibungen und Hinweise zur Bewerbung sind unter www.grants.at zu finden.

Das  Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt jährlich auch je ein Doctoral Research Fellowship für Studium, Recherche und Arbeit an der  Dissertation am Center for Austrian Studies an der University of Minnesota, USA (10 Monate), am Center for Austrian Culture and Commerce an der University of New Orleans, USA (10 Monate), am Wirth Institute for Austrian and Central European Studies an der University of Edmonton, Kanada (12 Monate) sowie am Center for Austrian Studies/European Forum an der Hebrew University of Jerusalem (10 Monate). Die Ausschreibungstexte sind ebenfalls unter www.grants.at zu finden. Bewerbungen sind elektronisch unter www.scholarships.at möglich. Die Endauswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt den jeweiligen Österreich-Zentren.

► Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)

sind nach der Broschüre „Österreich: Postsekundäre Bildungseinrichtungen/*Austria: Institutions of Post-Secondary Education*, hrsg. vom  Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der österreichischen Nationalagentur für lebenslanges Lernen (siehe http://bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren_in_oesterreich/oesterr_hochschulwesen/postsekundaere_bildungseinrichtungen_in_oesterreich/)

- die Universitäten und Universitäten der Künste (*),
- die Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge (*),
- die Pädagogischen Hochschulen (*),
- die Hebammenakademien (*),
- die Medizinisch-Technischen Akademien (*),
- die Militärischen Akademien,
- die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen,
- die Konservatorien (*),
- die Wirtschaftsschulen
- sowie die Akademien für Sozialarbeit (*).

Für Studierende an den mit (*) gekennzeichneten postsekundären Bildungseinrichtungen ist eine  Studienförderung möglich.

► Privatissimum

Ein Privatissimum ist eine Lehrveranstaltung mit kleinem, meist ausgewähltem Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerkreis (mit privatem Charakter). Sie findet in zwangloserer Form, oft auch in alternativer Umgebung statt. Ein Privatissimum wird häufig als Kolloquium für Diplomandinnen/Diplomanden und Doktorandinnen/Doktoranden abgehalten.

Informationen über einschlägige Angebote gibt es im „Vorlesungsverzeichnis“ oder auf den Homepages der Universitäten.

► Privatuniversitäten

Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 regelt die staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als **postsekundäre Bildungseinrichtung** anerkannt sind, als **Privatuniversitäten**.

In Österreich kann man daher seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, an staatlich akkreditierten **Privatuniversitäten** studieren, im Herbst 2011 an dreizehn, nämlich

Anton Bruckner Privatuniversität
Wildbergstraße 18, 4040 Linz
www.bruckneruni.at

Danube Private University (DPU)
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 23, 3500 Krems an der Donau
www.danube-private-university.at

European Peace University Private Universität
Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining
www.epu.ac.at

Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Bethlehemstraße 20, 4020 Linz
www.kth-linz.ac.at

Konservatorium Wien Privatuniversität
Johannesgasse 4a, 1010 Wien
www.konservatorium-wien.ac.at

MODUL University Vienna Privatuniversität
Am Kahlenberg 1, 1190 Wien,
www.modul.ac.at

Paracelsus Medizinische Privatuniversität
Strubergasse 21, 5020 Salzburg
www.pmu.ac.at

PEF Privatuniversität für Management
Brahmsplatz 3, 1040 Wien
www.pef.at

**Private Universität für Gesundheitswissenschaften,
Medizinische Informatik und Technik (UMIT)**
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall
www.UMIT.at

**Privatuniversität der Kreativwirtschaft
(New Design University)**
Mariazeller Straße 97, 3100 St. Pölten
www.ndu.ac.at

Privatuniversität Schloss Seeburg
Seeburgstraße 8, 5201 Seekirchen am Wallersee
www.my-campus-seekirchen.com

Sigmund Freud Privatuniversität Wien
Schnirchgasse 9a, 1030 Wien
www.sfu.ac.at

Webster University Vienna Privatuniversität
Berchtoldgasse 1, 1220 Wien
www.webster.ac.at

Privatuniversitäten in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft. Pro Jahr gibt es rund fünf bis zehn Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität, rund die Hälfte davon erhält Genehmigungen.

Die Studienbeiträge an **Privatuniversitäten** bewegen sich zwischen mindestens €100,- pro Semester und maximal €59.985,- für ein gesamtes *Bachelor*-Programm. Derzeit gibt es rund 6.300 Studierende an österreichischen Privatuniversitäten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer staatlichen/öffentlichen Universität zu studieren. Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer **Privatuniversität** ein Studium an einer

Stichwort? Doktoratsstudium!

öffentlichen Universität anzuschließen. Auch für Studierende an **Privatuniversitäten** gibt es die Möglichkeit von ↘Studienförderungen.

Die Promotion ist eine Schnittstelle zwischen dem Bildungs- und dem Forschungsauftrag der Universität und nicht jede **Privatuniversität** verfügt über ein Promotionsrecht. Privatuniversitäten haben ihre Studien an internationalen Standards zu orientieren und daher sieht der Österreichische Akkreditierungsrat diese europäische Entwicklung auch maßgeblich für die Akkreditierung von Doktoratsstudien der Privatuniversitäten an. Zusätzlich zu den allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ausreichendes wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation). Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorandinnen und Doktoranden pro Betreuerin bzw. Betreuer auszugehen.
- Die Qualität von Doktoratsstudien muss durch etablierte Forschung, das wissenschaftliche Profil und durch anerkannte Forschungsaktivitäten des Lehrkörpers gewährleistet sein.

Nähere Studienauskünfte bei den Institutionen direkt über die Link-Sammlung unter

<http://www.akkreditierungsrat.at>

oder bei der

Kontakt

Geschäftsstelle des Österreichischen Akkreditierungsrates

Palais Harrach, Freyung 3; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 "Schottentor/Universität", U 3 "Herrengasse")

Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez

Tel. 01 53120-5857

elvira.mutschmann-sanchez@bmwf.gv.at

Zu Übergangsregelungen durch das Inkrafttreten des neuen Qualitätssicherungsrahmengesetzes (QSRG) am 1. März 2012 siehe Stichwort ↘Qualitätssicherung („Quality Assurance“).

► Prüfungsabteilung (an Universitäten)

ist an **Universitäten** jene Stelle (oftmals gemeinsam mit der ↘Studienabteilung organisiert), die für die Prüfungs-, Studienplan (↘Curriculums-) und Lehrveranstaltungsverwaltung zuständig ist.

In ihre Agenden fallen u. a.:

- die Betreuung der Verleihung ↘akademischer Grade
- die Organisation und Abhaltung akademischer Feiern
- die Anmeldung zu Sponsionen oder Promotionen
- die Erstellung des (elektronischen) ↘Vorlesungsverzeichnisses
- die Betreuung der Erfolgsnachweise und ↘Prüfungsprotokolle
- die Abholung und Bestellung von Zeugnissen
- die Studienplanverwaltung
- die Großprüfungsorganisation
- das Informationsmanagement

► Prüfungseinsicht

Studierende an **Universitäten** haben das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und ↘Prüfungsprotokolle zu nehmen.

Bei schriftlichen Prüfungen wird häufig ein allgemeiner Termin zur ↘Einsichtnahme angeboten. Kann man bei diesem nicht teilnehmen oder wird ein solcher nicht angeboten, ist ein Termin dazu persönlich zu vereinbaren. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen auch zu kopieren

► Prüfungsordnung

ist jener Teil des ↘Curriculums, in dem die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festgehalten sind. Prüfungsordnungen und Curricula sämtlicher Studienrichtungen an Universitäten sind über das Mitteilungsblatt der Universität bzw. die einzelnen Studien unter http://bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren_in_oesterreich/oesterr_hochschulwesen/studien_und_akademische_grade/studien/ öffentlich zugänglich.

► Prüfungsprotokoll

An **Universitäten** hat die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende des Prüfungssenats für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen (§ 79 Abs. 4 und 5 ↘Universitätsgesetz 2002).

Das Prüfungsprotokoll hat Folgendes zu enthalten:

Prüfungsgegenstand, den Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

Auf Antrag sind der/dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung schriftlich mitzuteilen.

Ab Bekanntgabe der Beurteilung ist das Prüfungsprotokoll mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Sowohl in die Beurteilungsunterlagen als auch in das Prüfungsprotokoll ist der/dem Studierenden ↘Einsicht zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die/der Studierende ist berechtigt, von den Unterlagen Fotokopien anzufertigen (davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items).

► Psychologische Beratungsstellen für Studierende

sind dezentrale Einrichtungen des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an **Universitäten**, **Privatuniversitäten** und an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**, sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

Stichwort? Doktoratsstudium!

- Fragen zur Studienwahl hat
- in seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit.

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der Homepage

<http://www.studentenberatung.at>

► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

ist eines der Hauptelemente im so genannten ►Bologna-Prozess zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“ (veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_270/l_27019981007de00560059.pdf).

Seither hat sich in Reaktion auf die ►Bologna-Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education* (**ENQA**) herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

<http://www.enqa.eu>
<http://www.inqaah.org>

Der **Studierendenombudsman** ist eine die Umsetzung des **Bologna-Prozesses** unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen der Studierenden zu den Institutionen und umgekehrt gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch ein gemeinsames Qualitätssicherungsrahmengesetz für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 wird es ab dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen) geben.

Das neue **Qualitätssicherungsrahmengesetz (QSRG)** ist am 1. März 2012 in Kraft getreten.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_74/BGBLA_2011_I_74.pdf

Es umfasst unter anderem ein neues Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), das Privatuniversitätengesetz (PUG), das mit 1. März 2012 das derzeit geltende Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) ablöst, sowie eine umfassende Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHSStG).

Mit Inkrafttreten des HS-QSG wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet, die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, Privatuniversitäten) zuständig ist. Den Akkreditierungsrat (ÖAR) und den Fachhochschulrat (FHR) gibt es noch bis zum 31. August 2012.

FHR und ÖAR sind nur noch für jene Verfahren zuständig, die vor dem 1. März 2012 bei ihnen eingereicht werden. Können FHR bzw. ÖAR die Verfahren nicht bis zum 31. August 2012 abschließen, geht die Zuständigkeit an die neue Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), FHR und ÖAR werden mit Inkrafttreten des QSRG der neuen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zugewiesen. Bis zum 31. August 2012 haben sie auch den FHR bzw. ÖAR bei der Abwicklung der vor dem 1. März 2012 eingereichten Verfahren zu unterstützen.

Mit dem QSRG wird auch eine weisungsfreie **Ombudsstelle im BMWF** eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich zu den von ihr behandelten Themen und Fällen zu leisten. Jede und jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden.

Die Pädagogischen Hochschulen haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig Evaluierungen vorzunehmen. Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule. Darüber hinaus haben die Studienkommissionen der künftigen Pädagogischen Hochschulen Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote zu setzen.

► Rechte und Pflichten der Studierenden (an Universitäten)

sind im **Universitätsgesetz 2002** ausführlich beschrieben und festgelegt. Demnach steht den Studierenden an **Universitäten** nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Diese Lernfreiheit umfasst unter anderem folgende Rechte:

- das Recht, sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die **Zulassung** für andere Studien zu erlangen;

Stichwort? Doktoratsstudium!

- das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der ↘Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
- das Recht, neben einem ordentlichen Studium an der Universität der ↘Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den ↘Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
- das Recht, die fach einschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die ↘Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der ↘Benützungsordnungen zu benützen;
- das Recht, als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Magisterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- das Recht, als ordentliche Studierende eines ↘Doktoratsstudiums das Thema ihrer ↘Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
- das Recht, als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- das Recht, nach Erbringung der in den ↘Curricula vorgeschriebenen Leistungen ↘akademische Grade verliehen zu erhalten;
- das Recht, als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
- das Recht, als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den ↘Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;
- das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der ↘Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
- das Recht nach Maßgabe des § 78 des ↘Universitätsgesetz 2002 auf ↘Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzeit.

Andererseits haben die Studierenden an öffentlichen **Universitäten** auch einige Pflichten, darunter fallen unter anderem:

- die Pflicht, der Universität, an der eine ↘Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
- die Pflicht, die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die ↘Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der ↘Nachfrist (Wintersemester: bis 30. November; Sommersemester: bis 30. April) zu melden;

- die Pflicht, sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
- die Pflicht, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
- die Pflicht, anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern. (Im Rahmen der Satzungen können Universitäten darüber hinaus auch die Abgabe einer elektronischen Version der oben genannten Arbeiten von den Studierenden verlangen.)

► Rechtsaufsicht (über die Universitäten)

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat gemäß §§ 9 und 45 Universitätsgesetz 2002 ein umfassendes Aufsichtsrecht über die **Universitäten**. Dies umfasst auch das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte von den Universitäten einzuholen. Die zuständigen Organe der Universität haben im Wege des Universitätsrates auf Verlangen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin diese Auskünfte zu erteilen und auch alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Das Aufsichtsrecht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und umfasst dabei auch die Verordnungen der Universität, wie z.B. die Satzung oder die Curricula.

Kommt die Bundesministerin oder der Bundesminister im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens zum Ergebnis, dass eine Entscheidung von Universitätsorganen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, so hat sie oder er die betreffenden Verordnungen mit Verordnung und die betreffenden Entscheidungen mit Bescheid aufzuheben.

Ebenso sind Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, von der Bundesministerin oder dem Bundesminister mit Bescheid aufzuheben.

► Rektorat (an Universitäten)

Das Rektorat an einer **Universität** leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere:

Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, Aufnahme von Studierenden, Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen, Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*), Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen etc.

Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

► Rektorin/Rektor

ist an **Universitäten** die Sprecherin bzw. der Sprecher des Rektorates und oberster Vorgesetzte bzw. oberster Vorgesetzter des gesamten Universitätspersonals; sie/er wird aufgrund eines

Dreivorschlag des ↘Senates vom ↘Universitätsrat für eine Funktionsperiode von vier Jahren (bei möglicher Wiederwahl) bestellt. Eine Liste aller Rektoren ist ersichtlich auf der Homepage der ↘Österreichischen Universitätenkonferenz unter

http://www.uniko.ac.at/mitglieder/rektoren_rektorinnen/

► Rigorosum

ist eine Form der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Doktoratsstudiums. Der Begriff leitet sich von der lateinischen Bezeichnung *examen rigorosum* (rigor „starr“, „streng“) ab. Im Unterscheid zur Disputation oder öffentlichen Verteidigung werden im Rahmen eines Rigorosums, das in der Regel die Form einer regulären mündlichen Prüfung hat, normalerweise neben dem Thema der Dissertation weitere Fächer geprüft.

Ob für bestimmte Fächer ein Rigorosum vorgesehen ist und wie es auszusehen hat, entscheiden die Universitäten im Rahmen der Autonomie selbst. Ein Rigorosum besteht meist aus mehreren Prüferinnen oder Prüfern (das kann z.B. ein Prüfungssenat oder eine ↘Prüfungskommission sein), es kann aber auch eine einzelne Prüferin bzw. ein einzelner Prüfer sein. Es ist üblicherweise öffentlich zugänglich.

► Runder Tisch

ist eine informelle Gesprächsrunde von Betroffenen und Verantwortlichen einer Maßnahme/von Maßnahmen (auch) im Hochschulbildungsbereich, die sich als Gleichberechtigte, vorzugsweise von einer neutralen Moderatorin bzw. einem neutralen Moderator geleitet, einem bestimmten Sachthema annehmen und versuchen, anlassbezogen gemeinsam eine Lösung des anstehenden Problems zu finden.

Dieses Format dient vorrangig zur Klärung kontrovers diskutierter Themen/Fragen mit unterschiedlichen Interessensvertreterinnen und -vertretern (offizielle und inoffizielle), wenn sich ein Konflikt abzeichnet/Konflikte abzeichnen oder bereits offen zutage tritt/(ge)treten (sind). Ein „Runder Tisch“ hat keinen standardisierten Verfahrensablauf. Wichtig für einen erfolgreichen Verlauf sind eine neutrale Leitung, die Protokollierung der Diskussion und die Vertretung jeder Gruppe durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Personen, unabhängig von ihrer (faktischen/„politischen“) Stärke. Eine gemeinsame Erklärung/Vereinbarung (evtl. auch zur Veröffentlichung) ist im Normalfall das Ergebnis der Verhandlungen.

Beispiele aus dem Hochschulbereich:

Diskussion am „Runden Tisch“ zum Thema mangelnde Ressourcen/zu wenige Lehrveranstaltungen und mögliche Lösungen unter Teilnahme des ↘Rektorates und der betroffenen Studierenden (organisiert über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder als „Selbsthilfegruppe/n“) sowie einer vermittelnden externen Person (z.B. vom ↘Studierendenombudsmann).

► Satzung

Die Bestimmungen betreffend Satzung (§ 19 ↘UG 2002) gelten für alle österreichischen **Universitäten:**

§ 19. (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des ↘Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern. (BGBl. I Nr. 81/2009)

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Senats und anderer Organe; (BGBl. I Nr. 81/2009)
2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen ↘Organs;
3. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen;
4. studienrechtliche Bestimmungen;
5. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 2);
6. Frauenförderungsplan; das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes an das ↘Rektorat sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes an das Rektorat steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 44); (BGBl. I Nr. 81/2009)
7. Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung;
8. Richtlinien für akademische Ehrungen;
9. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

► Schiedskommission (an Universitäten)

ist ein [gemäß § 43 ↘Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)] an **Universitäten** einzurichtendes Gremium, das in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität (dazu zählen selbstverständlich auch Studierende, siehe § 94 Abs. 1 Z 1 ↘UG 2002) vermitteln soll. Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen sowie Leistungsbeurteilungen sind von einer Behandlung durch diese Kommission ausgenommen. Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, diese müssen keine Angehörigen der betreffenden Universität sein. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Kommission sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Dem ↘Universitätsrat und dem ↘Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

► Schreibtraining

ist die Anleitung zum Erwerb und Perfektionierung der Kompetenz wissenschaftliches Schreiben. Das Verfassen wissenschaftlicher Texte ist eine grundlegende Voraussetzung für die Analyse und Beschreibung von Problemfeldern und Forschungsfragen.

An den meisten österreichischen Universitäten werden im Rahmen von (teilweise schon Bachelor-Studien) Diplom-, Master- und Doktorats-bzw. ↘Ph.D.-Studien Seminare und Workshops angeboten, die das Thema wissenschaftliches Schreiben behandeln.

Nähere Informationen finden sich im Vorlesungsverzeichnis und den Homepages der jeweiligen Universitäten.

► Schwangere Studentinnen, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen

Zur Teilnahme von schwangeren Studierenden an gefährlichen Lehrveranstaltungen (Einsatz von Problemstoffen z.B. in einem künstlerischen Studium, Nähe zu Großtieren bei einem Studium der Tiermedizin, etc.) gibt es keine analoge Anwendung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und keine eindeutige Rechtsgrundlage. Eine Meldepflicht durch die Institution oder eine Wegweisung einer schwangeren Studentin von Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich gesetzlich nicht gedeckt. Eine Teilnahme liegt daher zunächst in der Eigenverantwortung der Schwangeren. Es ist Angelegenheit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters im Rahmen ihrer/seiner Fürsorgepflicht, im Zuge der Lehrveranstaltung potentielle Gefahrensituationen konkret anzusprechen. Der Ausschluss schwangerer Studentinnen von bestimmten gefährlichen Tätigkeiten (z.B. Tieruntersuchungen, Umgang mit Risiko-Stoffen, etc.) durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter ist zulässig. Einem Wunsch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit gefährlichen Tätigkeiten „auf eigene Verantwortung“ sollte wenn, dann nur bei einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung der Betreffenden entsprochen werden.

► Selbsterhalterstipendium

Selbsterhalterstipendien können Studierende erhalten, die zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben (jährlich zumindest € 7.272,-), wobei das Einkommen der Eltern keine Rolle spielt.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind Zeiten des Selbsterhaltes. Es können auch Lehrzeiten sowie Zeiten des Bezuges von ↘ Familienbeihilfe als Selbsterhalter-Zeiten anerkannt werden, wenn das Jahreseinkommen wenigstens € 7.272,- betragen hat. Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhaltes.

Nähere Informationen: www.stipendium.at

► Semestereinteilung (Fristen)

Das Studienjahr an tertiären Bildungseinrichtungen im Inland besteht generell aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

Das Studienjahr beginnt in Österreich an **Universitäten** am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres, genaue Termine für ↘ Zulassungsfristen stehen unter

http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/Fristen-2011-12.pdf

Abweichende Zeiten der Semestereinteilung gibt es bei den österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**.

Das Studienjahr an den österreichischen **Pädagogischen Hochschulen** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Wie im universitären Bereich besteht es aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

An **ausländischen Hochschuleinrichtungen** gibt es zum Teil große Abweichungen von der Semestereinteilung im Inland. Nordeuropäische Universitäten beginnen bereits im August mit dem Studienbetrieb, südeuropäische erst mit Herbstbeginn.

Diese Unterschiede sollten bei der Detailplanung des Auslandsstudienaufenthaltes unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem empfiehlt es sich, administrative Fristen an der Heimatinstitution

inklusive Verlängerungsfristen (↘Fortsetzungsmeldungen, Inskription) genau zu erfragen und notwendige Verwaltungsakte zeitgerecht zu beantragen bzw. durchführen zu lassen.

► Senat (an Universitäten)

ist an **Universitäten** gem. § 25 ↘Universitätsgesetz 2002 ein 18 oder 26 Mitglieder zählendes Gremium mit dreijähriger Funktionsperiode aus Universitätsprofessorinnen und -professoren, Vertreterinnen und Vertretern des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden, das (Auswahl der Aufgaben):

- die Satzung der Universität zu erlassen/abzuändern hat,
- dem Entwicklungsplan der Universität sowie dessen Organisationsplan zustimmen soll (beides vom ↘Rektorat vorzulegen),
- die ↘Rektorsfunktion ausschreibt und dem ↘Universitätsrat einen Dreivorschlag für die Wahl erstellt,
- die ↘Curricula erlässt,
- in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten entscheidet
- und die Zweckwidmungskategorien für die Verwendung der ↘Studienbeiträge festlegt.

► Sexuelle Belästigung

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) liegt eine sexuelle Belästigung vor, „wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
- bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

Sexuelle Belästigungen können in Form von Annäherungsversuchen jeder Art in Form von Gesten und Äußerungen erfolgen, dazu zählen unerwünschte körperliche Kontakte, explizit sexuell abfällige Anspielungen oder sexistische Bemerkungen, die wiederholt am Arbeitsplatz vorgebracht und von der Person, an die sie sich richten, als beleidigend empfunden werden und zur Folge haben, dass sie sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt. Es lassen sich drei Formen unterscheiden, in denen sexuelle Belästigung ihren Ausdruck finden kann:

- körperliche Belästigung: u. a. unerwünschte körperliche Nähe oder unerwünschte Berührungen
- verbale Ausdrücke: u. a. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen, diskriminierende/sexistische Witze, unerwünschte Einladungen
- nonverbale Belästigungen durch Gestik, Mimik oder bestimmte Verhaltensweisen: u. a. sexuell herabwürdigende Gesten, Aufhängen pornographischer Bilder u. Ä.

Nach dem B-GBG zählt sexuelle Belästigung zu den Diskriminierungstatbeständen aufgrund des Geschlechts und ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Alle Angehörigen von Hochschulinstitutionen sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Betroffene können sich an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbar Vorgesetzten wenden, bei **Fachhochschulen** an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter, an **Universitäten** und Pädagogischen Hochschulen an die **Rektorin** bzw. den **Rektor** (an **Universitäten** auch an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; an der Universität Wien auch an die Beratungsstelle sexuelle Belästigung und **Mobbing**) sowie an die **Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** oder an den **Studierendenombudsmann**.

► Sprechstunden

Zur Notwendigkeit, dass Studierende mit **Rektorinnen** bzw. **Rektoren**, **Vizerektorinnen** bzw. **-rektoren**, **Professorinnen** und **Professoren**, **Studiengangsleiterinnen** und **-leitern**, **Lehrveranstaltungsleiterinnen** und **-leitern** bestimmte (generellere) Themen und Aspekte ihres Studiums oder Details einer Lehrveranstaltung (Inhalte, Literaturliste, Fehlzeiten,...) besprechen, werden von den Verantwortlichen entsprechend Sprechstunden zu bestimmten Zeiten (meist nur gegen Voranmeldung im Sekretariat oder durch persönliche Terminvereinbarung) angeboten. Informationen darüber sind in den jeweiligen Abschnitten auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungseinheiten zu finden. Es ist ratsam, kurz vor dem Termin abzuklären, ob diejenige/derjenige, in deren/dessen Sprechstunde man gehen möchte, auch tatsächlich anwesend ist, denn kurzfristige (dienstliche) Verhinderungen oder Erkrankungen scheinen auch auf Homepages nicht auf.

► Stalking

bezeichnet ein obsessives Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren erklärten Willen, auch durch Telefonanrufe (Telefonterror), Droh-SMS oder Drohmails (Cyberstalking) sowie Überwachen und Ausspionieren. Die Opfer einer *Stalkerin*/eines *Stalkers* leiden oft unter psychischen Folgen des *Stalkings*, die vergleichbar sind mit den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Stalking kann sich nicht nur in verbalen Drohungen äußern, *die Stalkerin*/der *Stalker* kann auch tatsächlich Gewalt gegen ihr/sein Opfer, deren/dessen Angehörige, Haustiere oder ihren/seinen Besitz (z.B. Reifen zerstechen) ausüben.

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich das so genannte „Antistalking-Gesetz“ in Kraft. Der neu in das geltende Strafgesetzbuch aufgenommene § 107a stellt widerrechtliche „beharrliche Verfolgung“ unter Strafandrohung bis zu einem Jahr. Beharrliche Verfolgung ist dann gegeben, wenn folgende Vorgehensweisen einer Person geeignet sind, eine andere Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, und dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird:

- Wenn die Stalkerin/der Stalker die räumliche Nähe des Opfers aufsucht;
- Wenn die Stalkerin/der Stalker im Wege der Telekommunikation oder durch sonstige Kommunikationsmittel oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer herstellt;
- Wenn die Stalkerin/der Stalker unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses bestellt;
- Wenn die Stalkerin/der Stalker unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Dritte dazu bewegt, mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Um *Stalking* nicht nur im Strafverfahren verfolgen zu können, sondern um dem Opfer Mittel an die Hand zu geben, sich gegen die *Stalkerin/den Stalker* wehren zu können, wurde auch die Exekutionsordnung geändert. Eingriffe in die Privatsphäre können durch verschiedene Verbote unterbunden werden (z.B. Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme, Verbot der Verfolgung des Opfers, Verbot, brieflich, telefonisch oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen etc.). Die Geltungsdauer einer derartigen einstweiligen Verfügung darf laut Gesetz nicht länger als ein Jahr sein.

► Stipendien

Neben der ↘Familien- (siehe http://www.help.gv.at/16/160800_f.html) und der ↘Studienbeihilfe (siehe <http://www.stipendium.at>) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie ↘Leistungsstipendien, ↘Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich z.B. auf den Internetseiten der Universitäten.

Informationen speziell zu Auslandsstipendien für österreichische Studierende geben die Webpages

http://www.oead.at/go_international/internationale_kooperations_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/
<http://www.grants.at>

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im „Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ enthalten:

<http://www.foerderkompass.at/sixcms/detail.php/template/fkindex>

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

► Stipendienstellen

sind als dezentrale Einrichtungen der ↘Studienbeihilfenbehörde vor allem für den Kundenverkehr und die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Studienförderungsmaßnahmen zuständig, aber auch die Beratung und regionale Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihren Aufgabenbereichen. Die Stipendienstellen sind keine eigenen Behörden.

Stipendienstellen gibt es in den Universitätsstädten Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt, sie sind örtlich zuständig für sämtliche Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland.

Die Stipendienstelle Wien ist auch zuständig für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, die Stipendienstelle Innsbruck auch für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg.

Nähere Details, auch über die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Stipendienstellen unter:

<http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/>

► Studienabteilung (an Universitäten)

ist jene Verwaltungseinheit, die an **Universitäten** aufgrund ihrer Aufgaben und Arbeitsbereiche die häufigsten Kontakte mit den Studierenden hält (oft gemeinsam mit der ↘Prüfungsabteilung in einer Einheit organisatorisch verankert). Sie ist z.B. zuständig für die bzw. betreut die Studierenden bei der (Themenauswahl):

- Durchführung von (allfälligen) Aufnahmeverfahren
- (elektronische/n) Vorerfassung
- ↘Zulassung zum Studium von inländischen und ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern (Aufnahme der Studien, Rückmeldung, Wechsel bzw. zusätzliche Aufnahme von Studien, ↘Erlöschen der Zulassung)
- Durchführung der ↘Fortsetzungsmeldung von höhersemestrigen Studierenden (inklusive allfälliger ↘Beurlaubungen)
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- Ausstellung des Studierendenausweis (Erstausstellung, Duplikate bei Verlust, Diebstahl oder Kartendefekt)
- Stammdatenänderung (Namens- bzw. Adressänderungen)
- Verwaltung der ↘Studienbeiträge (Vorschreibung, Erlass, Rückerstattung)

► Studienbeihilfe

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter <http://www.stipendium.at/>, „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die ↘Studienbeihilfenbehörde (↘Stipendienstellen an den großen Hochschulstandorten)

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**
Prüfungen im Ausmaß von 30 ↘ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden nach dem zweiten Semester, Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt) und maximal zwei Studienwechsel
- **Staatsbürgerschaft**
österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch ausländische Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen ↘Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen, Folgeanträge werden elektronisch generiert („System-Antrag“), wenn der Anspruch nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

► Studienbeihilfenbehörde

eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes mit Sitz in Wien, ist erste Instanz in Studienbeihilfenverfahren für Studierende des gesamten tertiären Bildungsbereiches. Gegenüber den für Studienförderungen zuständigen Bundesministerien (↳ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung – BMWF, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur – BMUKK) ist sie weisungsgebunden.

Die Studienbeihilfenbehörde gliedert sich in die Leitung, drei zentrale Abteilungen (Personal und Zentrale Dienste, Recht, Controlling und Budget), zwei Stabstellen (Revision und Zentraler Informatikdienst) sowie (in den Bundesländern) sechs ↳ Stipendienstellen.

Die Studienbeihilfenbehörde ist sowohl hoheitlich tätig (Vergabe von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels ↳ Bescheid), erfüllt aber auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch).

Nähere Informationen über die Studienbeihilfenbehörde unter:

<http://www.stipendium.at/stbh/behoerde/>

► Studienbeitrag (an Universitäten)

Der Verfassungsgerichtshof hat die für die öffentlichen Universitäten bisher geltenden Studienbeitragsregelungen aufgehoben. Für das Sommer-semester 2012 werden keine Studienbeiträge eingehoben.

Die Studienbeitragsregelungen für das Wintersemester 2012/13 und für die folgenden Semester müssen erst ausgearbeitet und beschlossen werden.

► Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien. ↳ Erasmus-Studierende österreichischer **Universitäten** sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

► Studienförderung

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter <http://www.stipendium.at/>, „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die ↘Studienbeihilfenbehörde.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**
Einhaltung der gesetzlichen Studienzeit (abhängig vom Studium)
- **Staatsbürgerschaft**
österreichische Staatsbürgerinnen bzw. -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch ausländische Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge für die ersten zwei Semester sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen ↘Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen. Nach einer Zuerkennung (zwei Semester) erfolgt die Neuantragstellung automatisch. Das bedeutet, dass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss („Systemantrag“).

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

Beihilfen für ein Auslandsstudium

Studierende haben an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen während eines Auslandsstudiums für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von Pädagogischen Hochschulen in der Dauer von höchstens zwei Semestern) weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Universität ein anrechenbares Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium. Studierende der Pädagogischen Hochschulen haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium.

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen müssen den ersten Studienabschnitt bzw. zwei Semester abgeschlossen haben, Studierende an Pädagogischen Hochschulen das zweite Semester.

Die Studienbeihilfe für das Inland wird während des Auslandsstudiums weiter bezahlt.

Eine völlig neue Maßnahme der Novelle 2008 des Studienförderungsgesetzes stellt das **Mobilitätsstipendium** dar. Es berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende im zunehmenden Maße ein ganzes Studium außerhalb Österreichs absolvieren.

Durch diese neue Förderungsmaßnahme können Studien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang seit dem Studienjahr 2008/09 staatlich unterstützt werden.

Mobilitätsstipendien werden analog den Kriterien für die ↘Studienbeihilfe von der ↘Studienbeihilfenbehörde nach den Richtlinien der ↘Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zuerkannt.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen, sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer auf ↘Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für ↘Kinderbetreuungskosten während eines Auslandsaufenthaltes in der Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums im Ausland.

Weiters werden Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten ↘Studienunterstützungen gewährt.

Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter <http://www.stipendium.at> enthalten.

► Studienrechtliches Organ (an Universitäten)

Gemäß **Studienbeihilfenbehörden**gesetz 2002, § 19, Abs. 2 Z 2 haben **Universitäten** ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen u.a.

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit **Beschcheid**
- Verleihung der entsprechenden **akademischen Grade** an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- **bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade** an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit **Beschcheid** im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- **bescheidmäßige Anerkennung** von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- **bescheidmäßige Aufhebung** von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
- **bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade** an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- **bescheidmäßiger Widerruf** inländischer **akademischer Grade**
- **bescheidmäßige Anerkennung** eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- **bescheidmäßige Verfügung** über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode

Stichwort? Doktoratsstudium!

- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur ↘Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, ↘bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, ↘bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich, zum Beispiel: „Studienrektor“ (an der Medizinischen Universität Graz), „Studienpräses“ (an der Universität Wien), „Vize rektor für Lehre“ (Universität Linz), „Studiendirektor“ (Universität Graz), „monokratisches studienrechtliches Organ“ (Montanuniversität Leoben). Die nächsthöhere Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten ist der Senat.

► Studienunterstützung

ist eine besondere Form der ↘Studienbeihilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa ↘Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Mütter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen), können nicht ersetzt werden.

Entsprechend begründete Ansuchen können beim ↘Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder bei einer regionalen ↘Stipendienstelle eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im ↘Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter 01 53120-7013 oder per E-Mail unter lotte.redl@bmwf.gv.at bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern ([siehe http://www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) möglich.

► Studienzuschuss

dient zum Ersatz der ab dem Studienjahr 2001/02 eingeführten ↘Studienbeiträge für ↘Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die auch ab dem Sommersemester 2009 weiterhin verpflichtet sind, einen Studienbeitrag zu entrichten. Der Studienzuschuss umfasst die Höhe des jährlichen Studienbeitrages (€ 726,72). Liegt das Einkommen knapp über der Grenze für eine ↘Studienbeihilfe, kann ein Studienzuschuss noch in abgestufter Höhe (zwischen €60,- und €726,72) gewährt werden. Es gelten identische gesetzliche Voraussetzungen wie für die ↘Studienbeihilfe.

<http://www.stipendium.at>

► Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (derzeit €17,00 pro Semester) ist ausnahmslos von **allen** Studierenden öffentlich-rechtlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen

Hochschulen (nicht aber an Privatuniversitäten) zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten ↘Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung:

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die ↘Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen ↘Curriculum/Studienplan.

► Studieren mit Behinderungen

Im § 2 ↘Universitätsgesetz 2002 ist unter den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der **Universitäten** auch die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“ zu finden. Es gibt an allen Universitäten ↘Behindertenbeauftragte. Bei Neubauten wird auf die Bedürfnisse von behinderten Studierenden Rücksicht genommen, bei Umbauten wird nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprechend „nachgerüstet“.

Uniability ist eine Interessengemeinschaft von behinderten und chronisch kranken Studierenden, von ↘Behindertenbeauftragten und anderen Personen, deren Ziel es ist, die Studienbedingungen an österreichischen Universitäten für Studierende mit Behinderungen zu verbessern und die Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Den behinderten Studierenden wird durch die Behindertenreferate Folgendes angeboten:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Informationen: <http://info.tuwien.ac.at/uniability/>

↘Studienförderung und behinderte Studierende: Je nach Grad der Behinderung kann eine erhöhte ↘Studienbeihilfe bezogen werden, die Anspruchsdauer kann entsprechend verlängert werden.

Der ↘Studierendenombudsmann hat erstmals im Wintersemester 2010/2011 die spezielle Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ herausgegeben.

► Studieren mit Kind

Für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und noch nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der ↘Kinderbetreuung zu erhalten. Entsprechende Ansuchen können bei den ↘Stipendienstellen gestellt werden.

Studierende, die während eines Berufspraktikums ihr/e Kind/er gegen Entgelt bei einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuungsperson unterbringen, können ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Ansuchen können beim Sozialreferat der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft <http://www.oeh.ac.at/oeh/> in Wien, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien eingebracht werden.

Auch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gewährt studierenden Eltern mit Kind(ern) Förderungen. Siehe dazu auch die ÖH-Broschüre „Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunter zu laden unter

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2010/Studieren_mit_Kind_web.pdf

Umfangreiche Informationen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten und weitere Unterstützungen gibt die Homepage

<http://www.unikid.at>

eine Plattform, die von den Kinderbüros an den Universitätsstandorten betreut wird.

► Studierendenombudsmann (Ombudsstelle für Studierende)

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft geschaffen worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied des *European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)*, des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Ombudsstelle für Studierende fungiert als zentrale Einrichtung vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können. Die Studierendenanwaltschaft ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

<http://www.hochschulombudsmann.at>

Der Studierendenombudsmann ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an Universitäten, Kunstuniversitäten sowie an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, und Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Der Studierendenombudsmann kann nicht in Berufungen, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtung oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen

- berät die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden an diesen Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter www.hochschulombudsmann.at sowie mit den Broschüren
 - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
 - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums (bereits nach der neuen Gesetzeslage 2012)
 - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)
 - „Stichwort? Auslandsstudium!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
 - in der Rubrik „Thema des Monats“ über interessante Themen aus dem Hochschulalltag
 - in der Rubrik „OST2Aktuell“ über Seminare, Tagungen, Konferenzen, Publikationen etc.

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen

- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine ↘Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des ↘European Network for Ombudsmen in Higher Education ENOHE (www.enohe.eu) sowie der European Association for International Education EAIE (www.eaie.nl).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur ↘Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten ↘„Bologna Prozesses“

Kontakt

Ombudsstelle für Studierende

Teinfaltstraße 8; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-815533

info@hochschulombudsmann.at

www.hochschulombudsmann.at

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich

(ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

► Titelführung und Titelvergabe

Nach der Bestimmung des § 124 Abs. 13 ↘Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) sind Absolventinnen und Absolventen von **Universitäten**, die vor dem 10. Juni 2006 (Tag des Inkrafttretens der Novelle 2006 zum ↘UG 2002, BGBl. I Nr. 74/2006) aufgrund eines abgeschlossenen Bakkalaureats- oder Magisterstudiums das Recht zur Führung eines ↘akademischen Grades „Bakkalaurea/Bakkalaureus...“ oder „Magistra/Magister...“, jeweils mit einem Zusatz, sowie Diplom-Ingenieurin/Diplomingenieur“ erworben haben, berechtigt, anstelle dieser genannten akademischen Grade die akademischen Grade „Bachelor...“ oder „Master...“ jeweils mit dem im ↘Curriculum festgesetzten Zusatz zu führen, wenn diese (neuen) akademischen Grade im Curriculum bereits festgelegt sind.

Nur unter der Voraussetzung, dass das Magisterstudium (aufbauend auf einem Bakkalaureatsstudium) abgeschlossen wurde und die **Universität** den ↘akademischen Grad für dieses Studium von z.B. "Magister..." auf einen Mastergrad wie z.B. "Master..." im ↘Curriculum geändert hat, darf anstelle des alten akademischen Grades (Magister...) der neue akademische Grad (Master...) geführt werden.

Studierenden, die ihr Studium vor dem 10. Juni 2006 nach dem neuen dreigliedrigen System (Bakkalaureat-, Magister- und ↘Doktoratsstudium) begonnen haben und dieses danach abschließen,

ist der akademische Grad zu verleihen, der vor der Novellierung des UG 2002 am 9. Juni 2006 im Curriculum vorgesehen war. Kommt es bis zum Abschluss des Studiums zu einer Änderung des akademischen Grades im Curriculum, so kann den Studierenden auf Antrag beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ an der jeweiligen Universität von diesem auch der neu vorgesehene Bachelor- oder Mastergrad verliehen werden.

Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Novelle 2006 des UG 2002 begonnen haben und abschließen, ist der akademische Grad zu verleihen, der zum Zeitpunkt der Verleihung im Curriculum vorgesehen ist.

Wer den akademischen Grad „Magistra“ bzw. „Magister“ aufgrund eines Diplomstudiums im alten (zweigliedrigen) System erhält oder erhalten hat, darf den akademischen Grad „Master“ nicht führen.

► Unfallversicherung für Studierende

Studierende von **Universitäten und Pädagogischen Hochschulen** sind bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Exkursionen, etc. unfallversichert. Weiters sind Studierende auf dem Hinweg zur Universität/Hochschule und dem Rückweg von dort versichert.

► Universität als Behörde

Die 21 öffentlich-rechtlichen Universitäten sind gemäß § 1 UG 2002 Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts und damit juristische Personen. Bei bestimmten Aktivitäten werden Organe der Universitäten im Rahmen der Setzung hoheitlicher Akte als Behörde tätig.

Dazu zählen u. a. die Vollziehung der Studienvorschriften (insbesondere die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen anderer tertiärer Bildungseinrichtungen), die Zulassung zum Studium, die Zulassung zu Prüfungen, die Verleihung sowie ein allfälliger Widerruf von akademischen Graden (Letzteres etwa bei der Erschleichung des akademischen Grades auch als Folge von Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten) sowie die Erteilung der Lehrbefugnis nach einem entsprechenden Habilitationsverfahren.

Gegen die jeweils mittels Bescheid zu setzenden Akte ist grundsätzlich die Berufung durch die unmittelbar Betroffenen bei der im Bescheid ausgewiesenen nächst höheren Instanz möglich (Beispiel Nichtzulassung zum Studium durch das Rektorat: Berufung an den Senat der Universität). Die Universität als Behörde hat innerhalb der verfahrensrechtlichen Fristen tätig zu werden (z.B. bei der Anerkennung von Prüfungen binnen zwei Monaten, bei der Zulassung zum Studium binnen sechs Monaten, bei der Verleihung von akademischen Graden innerhalb eines Monats nach Erfüllung aller Voraussetzungen). Im Habilitationsverfahren gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen durch die Universität als Behörde ist ein Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zulässig.

► Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) (für Universitäten)

Im Sommer 2002 vom Nationalrat beschlossenes „Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien“ und mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 120/2002 in Kraft getreten, seither bereits mehrmals novelliert, zuletzt im Jahr 2009. Die bisherigen für das Universitätswesen bestimmenden Gesetze wie das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG) 1993, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz KUOG) 1998, das Bundesgesetz

über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) 1997, sowie das Hochschul-Taxengesetz (HTaxG) 1972 wurden damit abgelöst.

Eine web-basierte „Ausgabe“ des Universitätsgesetzes 2002 stellt die kommentierte Ausgabe von Heinz Mayer, zugänglich unter <http://ug.manz.at> dar (gebührenpflichtig).

Gedruckte, kommentierte Gesetzes-Textausgaben des UG 2002 sind bisher erschienen von:

- **Martha Sebök**, „Universitätsgesetz 2002. Gesetzestext und Kommentar“ (Wien 2002)
- **Mario Kostal**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2002)
- **Gerald Bast**, „Universitätsgesetz 02 samt Rechnungsabschluss den Universitäten“ (Wien 2003)
- **Heinz Mayer**, „Kommentar zum Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2010)
- **Bettina Perthold-Stoitzner**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2009).

Das UG 2002 und andere aktuelle hochschulische Gesetzesmaterien enthält:

- **Christine Perle**, „Universitätsrecht“ (Wien 2009).

► Universitätsrat

ist an öffentlichen **Universitäten** jenes aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Gremium, das den Entwicklungsplan, den Organisationsplan, den Entwurf der ↘Leistungsvereinbarung sowie die Geschäftsordnung des ↘Rektorates der Universität genehmigt, die Rektorin bzw. den Rektor wählt, Stellungnahmen zu ↘Curricula abgibt etc.

Seine Mitglieder sind für fünf Jahre ab ihrer Bestellung im Amt. Sie sind weisungsfrei.

► Urheberrecht

schützt das geistige Eigentum der Urheberin bzw. des Urhebers, und zwar dürfen nur die Urheberin/der Urheber ihr oder sein Werk öffentlich zugänglich machen, vervielfältigen, verbreiten, senden, verleihen und aufführen. Der Schutz ist gerichtlich durchsetzbar.

Der Gesetzestext ist im Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Gebiete unter

http://www.internet4jurists.at/gesetze/bg_urhg2a.htm

zu finden.

► Virtueller Campus

An **Universitäten**, **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** kann man sich immer häufiger verschiedenster Dienstleistungen der Hochschulen auf dem elektronischen Wege bedienen, z.B. aktuelle Neuigkeiten zu Lehrveranstaltungen direkt per *E-Mail* abfragen (Terminänderungen, neue Sekretariatszeiten, Änderungen bei Lehrinhalten, Veranstaltungshinweise, ausgewählte ↘Vorlesungen), man kann (flächendeckende) elektronische Lehrveranstaltungsbewertungen vornehmen, es gibt Diskussionsforen zu verschiedensten Themen und Angelegenheiten rund um das Studium, *newsgroups*, etc.

► Vizerektorinnen/Vizektoren

Die ↘Rektorin/der Rektor an einer **Universität** bestimmt die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizektoren. Sie sind vom ↘Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors und nach Anhörung des ↘Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die der der Rektorin/des Rektors entspricht, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Sie müssen über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügen. Sie sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Eine Liste sämtlicher Vizerektorinnen und Vizektoren steht auf der Homepage der Österreichischen Universitätenkonferenz unter:

http://www.uniko.ac.at/mitglieder/vizektoren_rektorinnen/

► Volksanwaltschaft

Die 1977 in Österreich eingerichtete Volksanwaltschaft prüft Beschwerden über die öffentliche Verwaltung (also Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltung, Letzteres ausgenommen Tirol und Vorarlberg).

Sie ist eine Einrichtung der Verwaltungskontrolle zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fehlverhalten von Ämtern und Behörden und in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Alle können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie von einem Missstand direkt betroffen sind oder sich im Namen anderer Menschen beschweren, für die sie Sorge tragen. Oder ein Verfahren ist abgeschlossen bzw. es steht kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung, um diesen Missstand zu beseitigen.

Beschwerden oder Anliegen können schriftlich oder persönlich (nach Terminvereinbarung) vorgebracht werden. Die Volksanwaltschaft holt danach bei den zuständigen Organen Stellungnahmen ein, kann Einsicht nehmen in alle Verwaltungsakten, Sachverständige anhören und Zeugen befragen.

Das Prüfverfahren kann zu einer Behebung des Missstandes führen (nach einer entsprechenden Empfehlung der Volksanwaltschaft oder bereits im Vorfeld einer solchen) oder die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos. Die Volksanwaltschaft kann in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Parteienvertretung übernehmen.

In ihren Jahresberichten an das österreichische Parlament legt die Volksanwaltschaft Bericht über die behandelten Fälle verbunden mit entsprechenden Empfehlungen, für den Bereich Wissenschaft und Forschung im Kalenderjahr 2010 siehe z.B.

<http://www.volksanw.gv.at/berichte>

Der ↘Studierendenombudsmann steht mit der Volksanwaltschaft bei einschlägigen Anlassfällen in direktem Kontakt und ist um gemeinsame Lösungen bemüht.

Kontakt

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahnstationen U 1/U 3 „Stephansplatz“)

Tel. 01 51505-0

gebührenfreie Telefonnummer: 0800-223223

Fax 0151505-150

post@volksanw.gv.at

<http://www.volksanw.gv.at>

► Vorlesung

ist an **Universitäten** während des Studienjahres der Vortrag der/des Lehrenden zur Vermittlung von Grundwissen innerhalb eines Fachgebietes zu bestimmten Zeiten in bestimmten Räumlichkeiten. Es erfolgt normalerweise weder eine Zugangs- noch Anwesenheitskontrolle.

Die Ankündigungen von Vorlesungen finden sich heutzutage neben der Papierform bereits größtenteils in elektronischen ↘Vorlesungsverzeichnissen im Internet. Meistens sind sie auch in den Institutsschaukästen ausgehängt (auch Absagen oder Verschiebungen).

An **Universitäten** besteht kein Rechtsanspruch zum Besuch von bestimmten Lehrveranstaltungen bestimmter Vortragender zu bestimmten Zeiten.

► Vorlesungsverzeichnis

Jede **Universität** ist gemäß § 59 Abs. 5 ↘Universitätsgesetz 2002 verpflichtet, mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, nach Semestern gegliedert zu umfassen. Meistens werden Vorlesungsverzeichnisse jedes Semester veröffentlicht und stehen auch fast immer online zur Abfrage bereit. Neben den Angaben, die offiziell gemacht werden müssen, enthalten die Vorlesungsverzeichnisse oft wertvolle Hinweise auf die Art, wie die Anmeldung zu erfolgen hat, oder ähnliches.

► Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten)

Der Verleihungsbescheid ist an Universitäten vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen ↘Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der ↘akademische Grad insbesondere durch gefälschte ↘Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 89 UG 2002)

► Wissenschaftsausschuss

ist jener Ausschuss im österreichischen Parlament, der für die Agenden des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mitzuständig ist (gemeinsam mit dem so genannten „Unterrichtsausschuss“). Ihm werden Gesetzesmaterien, die den Ressortbereich betreffen, zugewiesen und von diesem verhandelt. Seine Beratungen sind nicht öffentlich zugänglich.

Die Namen der Mitglieder, deren Kurzbiographien sowie Kontaktdetails finden sich auf der Homepage des österreichischen Parlaments unter

<http://www.parlinkom.gv.at>

Zunächst „Parlamentarier und Gremien“ anklicken, dann „Abgeordnete und Gremien des Nationalrates“, dann „Ausschüsse des Nationalrates“, dann „Ausschuss für Wissenschaft und Forschung“ und zuletzt „Mitglieder“.

► Wohnortadresse

Siehe Stichwort ↘Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

► Würdigungspreis

ist ein Preis, der vom **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung** seit dem Studienjahr 1989/90 jährlich an die 50 besten Studienabsolventinnen und -absolventen der wissenschaftlichen Universitäten, Universitäten der Künste und der Fachhochschulen und Fachhochschul- Studiengänge mit herausragenden Studienleistungen vergeben wird. Es handelt sich dabei um einen Geldpreis in der Höhe von € 2.500,- (Stand Herbst 2011). Nähere Informationen sind erhältlich beim **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung** unter der Telefonnummer 01 53120-7013 oder unter lotte.redl@bmwf.gv.at

► Zeugnis

an **Universitäten**: ist die Beurkundung einer Beurteilung von Leistungen (schriftliche oder mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten). Ihre Form ist vom **Senat** festzulegen. Folgende Angaben sollten sie aber auf alle Fälle enthalten: ausstellende Universität, Bezeichnung des Zeugnisses, Matrikelnummer der/des Studierenden, deren/dessen Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum, die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches, die Beurteilung sowie die **ECTS-Anrechnungspunkte**, den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, das Prüfungsdatum, den Namen der Ausstellerin bzw. des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

Die Zeugnisse sind unverzüglich, jedoch längstens nach vier Wochen ab der Leistungserbringung durch die Studierende oder den Studierenden von der/vom Zuständigen auszustellen. Der Ausdruck von Zeugnissen über automationsgestützte Datenverarbeitung ist an immer mehr Institutionen üblich; nur bei studienabschließenden Zeugnissen sind Beglaubigungen erforderlich

► Zitierregeln/Zitierrichtlinien

Das Zitieren von Quellen ist in wissenschaftlichen Texten unerlässlich. Die Übernahme fremden Gedankengutes ohne Zitieren bzw. das bewusste Verdrehen von Zitaten ist Missbrauch fremden geistigen Eigentums (**Plagiat**).

Näheres über richtiges Zitieren ist z.B. unter

http://www.teachsam.de/arb/zit_woertl_reg.htm
<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=5076>
<http://wiki.zum.de/Zitieren>

zu finden.

Sehr viele Institute haben Zitierregeln/Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Arbeiten verfasst, die in Form von Skripten oder im Internet vorliegen bzw. auch in Lehrveranstaltungen vorgetragen werden. Die jeweilige **Betreuerin** bzw. der **Betreuer** der Dissertation wird darüber informieren.

► Zulassung zum Doktoratsstudium

Erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs 4 und 4a **UG 2002** (Allgemeine Universitätsreife).

Auf der Homepage der Universität, an der man die Absolvierung es **Doktoratsstudium/Ph.D.- Studiums** beabsichtigt, findet man den Studienplan und die Zulassungsvoraussetzungen sowie Empfehlungen und Hilfestellungen.

Stichwort? Doktoratsstudium!

Die ↘Zulassung zum ↘Doktoratsstudium/Ph.D.-Studium an eine ↘Betreuungszusage einer Universitätslehrerin/eines Universitätslehrers zu knüpfen, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Ungeachtet dessen empfiehlt es sich, schon vor der Zulassung eine Betreuungszusage einzuholen oder zumindest sich eingehend über die verfügbaren Themen an den jeweiligen Fakultäten und Instituten zu informieren. Falls keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, kann das Doktoratsstudium nicht beendet werden.

Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;

Bestellung

per E-Mail: info@hochschulombudsmann.at

per Telefon: 01/53120 5544

per Fax: 01/53120 81 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien

Hiermit bestelle ich () Exemplare

- () Stichwort? **Studium!**
- () Stichwort? **Fachhochschulstudium!**
- () Stichwort? **Studieren mit Behinderung!**
- () Stichwort? **Auslandsstudium!**
- () Stichwort? **Doktoratsstudium!**
- () Stichwort? **Privatuniversitäten!**

Name:

Institution:

Straße:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Nähere Informationen zu diesen Publikationen finden Sie auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende (www.hochschulombudsmann.at) unter dem Menü-Punkt „Publikationen“. Auf der genannten Homepage steht Ihnen dieses Bestellformular auch elektronisch zur Verfügung.

